

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	II
1 Einleitung	1
2 Grundlegende Explikationen der Begriffe Bewährungshilfe, Beratung, Beziehung	3
2.1 Rechtliche Rahmung und Aufgaben der Bewährungshilfe in Deutschland.....	3
2.2 Wie lässt sich Beratung in der Sozialen Arbeit definieren?	7
2.2.1 Allgemeine Definition von „Beratung“	7
2.2.2 Beratung in der Disziplin Soziale Arbeit als spezifische Form des pädagogischen Handelns.....	9
2.3 Anforderungen und Grundlagen der professionellen Beziehung in der Sozialen Arbeit	11
2.3.1 Darlegung der Bezugstheorien zur professionellen Beziehung in der Sozialen Arbeit.....	12
2.3.2 Die professionelle Arbeitsbeziehung in der Sozialen Arbeit und das darin verwobene Arbeitsbündnis	12
3 Zwang – ein immerwährender Stachel der Sozialen Arbeit.....	16
3.1 Distinktion von Zwang und Zwangskontext.....	16
3.2 Ursprung und Form von Abwehrverhalten der Klient:innen.....	22
3.3 Motivationsförderung als Kernaufgaben im Zwangskontext.....	25
3.3.1 Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation von Deci und Ryan	25
3.3.2 Soziale Arbeit und die Motivation von Zwangsklient:innen.....	27
3.4 Die janusköpfige Sozialarbeit in Zwangskontexten – zwischen Hilfe und Kontrolle.....	31
4 Methodisches ABC in Zwangskontexten	36
4.1 Auftrags- und Rollenklärung (A)	37
4.2 Motivation (B)	39
4.3 Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten (C).....	42
5 Fazit und kritische Würdigung	46
Literaturverzeichnis	III
Eidesstattliche Erklärung	IX

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufgaben der Bewährungshilfe (Oberlies 2013, 152f.; Darstellung durch den Verf.)	6
Abbildung 2: Beratungskontinuum: Beratung zwischen Auskunft und Psychotherapie (Stimmer/Ansen 2016, 42).....	8
Abbildung 3: Doppelverortung von Beratung (Engel/Nestmann/Sickendiek 2014, 35)	8
Abbildung 4: Zwang – eine Systematik (Lindenberg/Lutz 2021, 34).....	19
Abbildung 5: Auftragsdreieck (Zobrist/Kähler 2017, 60).....	38
Abbildung 6: Charakterisierung der Veränderungsstufen und ihre Interventionen..... (Zobrist/Kähler 2017, 76).....	40

Tabellenverzeichnis

–

Abkürzungsverzeichnis

StGB = Strafgesetzbuch

HmbResOG = Hamburgische Resozialisierungs- und Opfergesetzes

PoG = Partnerschaft ohne Gewalt

1 Einleitung

„Es scheint, als gebe es in helfenden Berufen eine Art von Zwei-Klassen-Gesellschaft. Die Kollegen aus der ersten Klasse arbeiten mit freiwilligen, daher motivierten Klienten, die dankbar sind für die kompetente Hilfe, die sie in ihrer Beratung erfahren, zum Beispiel in der Erziehungs- oder Eheberatung. Die Kollegen aus der zweiten Klasse hingegen arbeiten mit unfreiwilligen Klienten, die sich den Kontakt weder gewünscht noch ausgesucht haben und sich dem entsprechend wenig kooperativ, allenfalls vordergründig angepasst zeigen, zum Beispiel in der Arbeit der Bewährungshilfe oder der Jugendämter.“ (Mayer 2010, 157)

Wenn Mayer von den Kolleg:innen spricht, die mit unfreiwilligen, unmotivierten Klient:innen arbeiten, spricht er auch von einem stetig wachsenden Arbeitsfeld innerhalb der Sozialen Arbeit. Dies lässt sich im Bereich der Bewährungshilfe mit einem Blick auf die Zahlen des Statistischen Bundesamtes deutlich erkennen. Im Jahre 1995 wurden in Deutschland insgesamt 132.147¹ Straftäter:innen einem/einer Bewährungshelfer:in unterstellt. Im Jahr 2011 ist die Zahl der unterstellten Straftäter:innen bereits auf 182.715² gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt 2013, 11). Durch das zuständige Gericht werden die Straftäter:innen einer/einem Bewährungshelfer:in unterstellt und befinden sich ab diesem Zeitpunkt im Zwangskontext der Bewährungshilfe. Die Straftäter:innen sind verpflichtet mit der/dem Bewährungshelfer:in zusammenzuarbeiten (vgl. Grosser 2018, 208). Diese unfreiwillige Zusammenarbeit ist jedoch in den meisten Fällen damit verbunden, dass die Straftäter:innen nur unmotiviert bzw. gar nicht mitarbeiten und in vielen Fällen auch aktiv Widerstand gegen die Zusammenarbeit leisten (vgl. Conen 2022, 83ff.). Fehlende Motivation und die Verweigerung der Mitarbeit sind somit allgegenwärtige Hürden im Zwangskontext, die es zu überwinden gilt (vgl. Hauri/Crowe-Meichtry 2012, 21). Die Bewährungshilfe ist dem Kontroll- und Sanktionsapparat der Justiz zugeordnet und damit beauftragt, den Straftäter:innen hinsichtlich seiner/ihrer Auflagen und Weisungen zu kontrollieren und ihm/ihr gleichzeitig helfend und betreuend zur Seite zu stehen (vgl. Grosser 2018, 206ff.). Die Konstitution des Arbeitsauftrages der Bewährungshilfe dringt dabei in den Kern des Diskurses über Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit ein. Wie weit dürfen Bewährungshelfer:innen an der Kontrolle partizipieren und wie lässt sich dies legitimieren? Für die Hilfe, die geleistet werden soll, verfügt die Bewährungshilfe über keine eigenen materiellen Ressourcen, um beispielsweise in den Bereichen Wohnen, Arbeit und der Schuldenregulierung aktiv die Problemlagen zu bearbeiten (vgl. Grosser 2018, 206.). Daher steht im Zentrum der einzelfallbezogenen Hilfe in der Bewährungshilfe die Beratung und Unterstützung der Straftäter:innen (vgl. ebd.). Doch um in einen erfolgreichen Beratungsprozess zu gelangen, braucht es eine stabile Arbeitsbeziehung zwischen dem/der Bewährungshelfer:in und dem/der Straftäter:in (vgl. Mayer 2010, 160). Genau an diesen Punkten wird mit dieser Arbeit angesetzt.

¹ Ohne Hamburg

² Ohne Hamburg

Hilfe erfolgt im Rahmen der Bewährungshilfe und dem damit einhergehenden Zwangskontext primär über die Beratung und der damit verbundenen Beziehung zu dem/der Klient:in. Dabei schwebt die von dem/der Bewährungshelfer:in ausgeübte Kontrolle wie ein Damoklesschwert über der Beziehung des/der Klient:in und dem/der Bewährungshelfer:in. Dazu kommt, dass sich die Sozialarbeiter:innen im Zwangskontext noch immer „in einer methodischen Grauzone mit sehr wenig Unterstützung in Form theoretischer Fundierung und wissenschaftlicher Absicherung“ (Gumpinger 2001, 12) bewegen.

Der dargestellte Forschungsstand und die darin erkennbaren Problematiken führen somit zu der Forschungsfrage: *Wie kann Beratung sowie Beziehung im Rahmen des Zwangskontextes Bewährungshilfe zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen gelingen?* Daraus abgeleitet ergeben sich die Unterfragen: Wie sollen Sozialarbeiter:innen mit den Aspekten Kontrolle und Zwang umgehen und inwieweit ist die Motivation der Klient:innen im Kontext der Bewährungshilfe eine Kernaufgabe? Ziel dieser Arbeit ist es, methodische Ansätze für den Bereich des Zwangskontextes näher zu beleuchten und somit für die Sozialarbeiter:innen in der Praxis Ansatzpunkte für eine gelingende Beziehung sowie Beratung im Zwangskontext zugeben. Die Praxisnähe ist hierbei gezielt gewählt. In der vorliegenden Arbeit wird sich der Forschungsfrage im Rahmen einer Literaturarbeit genähert.

Das Kapitel 1 dient als Einleitung. In Kapitel 2 wird ausführlich auf die Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe eingegangen. Es werden sowohl die substanziellen rechtlichen Rahmenbedingungen näher dargestellt als auch Definitionsansätze aus der Fachliteratur, die über den rein rechtlichen Aspekt hinaus gehen. Weiterführend wird die Beratung in der Sozialen Arbeit unter Kapitel 2 näher betrachtet und eine Abgrenzung zwischen der allgemeinen Beratung und der Beratung in der Sozialen Arbeit vollzogen. Als letzter Punkt in Kapitel 2 wird sich mit der professionellen Beziehung in der Sozialen Arbeit befasst. Dabei stehen die Arbeitsbeziehung und das Arbeitsbündnis im Fokus der Auseinandersetzung. Weiterführend wird im 3. Kapitel die Thematik Zwang aufgegriffen. Neben der Distinktion von Zwangskontexten und Zwang werden das Abwehrverhalten der Klient:innen sowie die Motivation dieser beleuchtet. Im Anschluss wird der Diskurs über die Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit aufgegriffen. Zum einen wird hierbei die Herleitung vom Arbeitsauftrag von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit aufgezeigt und zum anderen die Debatte wie mit der Kontrolle aus sozialarbeiterischer Perspektive umgegangen werden soll dargestellt. Im anschließenden 4. Kapitel wird das methodische ABC in Zwangskontexten von Zobrist und Kähler als mögliche methodische Hilfestellung für Sozialarbeiter:innen, die in Zwangskontexten arbeiten, untersucht. Innerhalb des 5. Kapitels wird die eingangs formulierte Forschungsfrage und die daran anknüpfenden Fragen beantwortet. Außerdem werden Erkenntnisse, Stärken und Schwächen dieser Arbeit sowie offene Fragen formuliert. Des Weiteren wird ein Ausblick über weitere Ansätze gegeben, die für die zugrunde liegende Fragestellung von Bedeutung scheinen.

2 Grundlegende Explikationen der Begriffe Bewährungshilfe, Beratung, Beziehung

In vorliegendem Kapitel werden die substanziellen Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe für Erwachsene in Deutschland beschrieben. Als Erstes werden die rechtlichen Gegebenheiten und die damit verbundenen Arbeitsaufträge an die Bewährungshilfe beschrieben. Daran anschließend wird anhand der Fachliteratur ein allgemeingültiger Definitionsansatz – über die rechtlichen Elemente hinaus – für die Bewährungshilfe für Erwachsene in Deutschland dargelegt. Tiefer gehend werden hierbei die Gedankengänge von Kawamura-Reindl und Schneider zu den Aufgaben der Bewährungshilfe für Erwachsene in Deutschland behandelt (Integrationshilfe, Beratung, Gruppenarbeit und Erschließung von Ressourcen).

2.1 Rechtliche Rahmung und Aufgaben der Bewährungshilfe in Deutschland

Die Bewährungshilfe – wie sie bis heute in weiten Teilen besteht – hat ihren Startpunkt Mitte der 1950er-Jahre. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Strafaussetzungsinstitute in das materielle Strafrecht eingeführt, sodass Straftäter:innen im Rahmen einer Straf(rest)aussetzung einem/einer Bewährungshelfer:in unterstellt werden können (vgl. Heinz 2022, 8f.; Engelbrecht 2013, 214ff.). Klug und Niebauer machen darauf aufmerksam, dass zwar grundsätzlich die Vorschriften der Bewährungshilfe im StGB geregelt sind, jedoch die Ausgestaltung der Bewährungshilfe den einzelnen Bundesländern überlassen ist. Die Bewährungshilfe in Deutschland ist somit in der Praxis nicht homogen ausgerichtet (vgl. Klug/Niebauer 2022, 14). Die gesetzliche Grundlage für die Bewährungshilfe im Bereich der Erwachsenen fußt auf den §§ 56 Strafgesetzbuch (StGB) und § 57 StGB. Des Weiteren kann Bewährung im Rahmen der §§ 63, 64, 66, 68, 69, 70 StGB vom Gericht angeordnet werden (vgl. Klug/Schaitl 2012, 22). Klug arbeitet zusammen mit Schaitl aus § 56 Abs. 1 StGB³ heraus, dass „eine Strafaussetzung zur Bewährung eine *günstige Sozialprognose*“ voraussetzt (Klug/Schaitl 2012, 22; Kursivsetzung durch d. Verf.). Auf eine umfassende Darstellung aller rechtlichen Anforderungen, die für eine Bewährungsstrafe erfüllt sein müssen, wird an dieser Stelle verzichtet. Es sei dennoch auf Schäfer und Sander verwiesen, die sich weitreichend mit den rechtlichen Anforderungen für eine Bewährungsstrafe auseinandergesetzt haben (vgl. Schäfer/Sander 2000,

³ § 56 Strafaussetzung. (1) Bei der Verurteilung zur Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

190ff.). Das Gericht kann für die Dauer der Bewährung dem/der Straftäter:in Auflagen (§ 56b StGB)⁴ und Weisungen (§ 56c StGB)⁵ erteilen. Die Kontrolle der Auflagen und Weisungen sowie weitere gesetzliche Aufträge der Bewährungshilfe sind in § 56d StGB festgehalten. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass eine Bewährungsstrafe nicht automatisch zu einer Unterstellung unter einen/einer Bewährungshelfer:in führt. Die Unterstellung muss durch das Gericht explizit angeordnet werden (Schäfer/Sander 2000, 190). Die grundlegendste Norm für die Bewährungshilfe ist § 56d StGB, da er die Eckpfeiler für die Bewährungshilfe darstellt.

„§ 56d StGB: Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um die von Straftaten abzuhalten. (2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist. (3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit. (4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen. (5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“

Ein besonderes Augenmerk ist auf den dritten Absatz des § 56d StGB zu richten. Das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle, in dem sich die Bewährungshelfer:innen bewegen, wird hier erkennbar.⁶ In § 56f StGB⁷ ist der Widerruf der Strafaussetzung geregelt.

Im Hinblick auf den Widerruf wird deutlich, welche weitreichenden Konsequenzen durch die Tätigkeit der Bewährungshelfer:innen in Gang gesetzt werden können. Die Bewährungshelfer:innen beurteilen in ihren Berichten an das Gericht über eine gelungene oder nicht gelungene Mitarbeit der Straftäter:innen. Somit kann es bei einem negativen Bericht der Bewährungshilfe zu einem Widerruf kommen. Der anfänglich erwähnte § 57 StGB⁸ der gemeinsam

⁴ § 56b Auflagen. (1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen.

⁵ § 56c Weisungen. (1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen.

⁶ Die Thematik Hilfe und Kontrolle wird im Kapitel 3.4 in vorliegender Arbeit tiefer gehend behandelt.

⁷ § 56f Widerruf der Strafaussetzung. (1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, 2. Gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leistung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß sie erneut Straftaten begehen wird, oder 3. Gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

⁸ § 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe. (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, 2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und 3. die verurteilte Person einwilligt.

mit dem § 56 StGB die rechtliche Grundlage der Bewährungshilfe bildet, befasst sich mit der Aussetzung von Freiheitsstrafen und der damit verbundenen Umwandlung in Bewährungsstrafen. Doch was genau ist nun die Aufgabe der Bewährungshilfe? Im § 56d Abs. 3 StGB finden sich die Begriffe helfen, betreuen und überwachen, wobei nur das Überwachen konkretisiert wird. Helfen und Betreuen hingegen bleiben unbestimmte Rechtsbegriffe. Cornel und Trenczek bleiben bei ihrer Beschreibung der Aufgaben, die den Bewährungshelfer:innen zukommen, unscharf. Sie sehen die Resozialisierung der Straftäter:innen und deren damit einhergehender Legalbewährung⁹ als Aufgabe der Bewährungshilfe (Cornel/Trenczek 2019, 177). In Bezugnahme auf die im Jahr 2000 erfolgte Erhebung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zum Thema Lebenslagen der Proband:innen und dem § 18 Abs. 1 Satz 4 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opfergesetzes (HmbResOG) erweitert Cornel in Zusammenarbeit mit Kawamura-Reindl (2021) die Definition der Aufgaben, die der Bewährungshilfe zukommen. Nun geht es nicht mehr um die abstrakt wirkende Resozialisierung von Straftäter:innen, sondern um die Auseinandersetzung mit deren Lebenslagen. Die Bewährungshilfe soll sich Kenntnis über die Lebenslagen und Lebenswelten der Straftäter:innen verschaffen und dort mit den professionellen Methoden der Sozialen Arbeit wirken (Cornel/Kawamura-Reindl 2021, 19f.). Tiefergehender parzelliert Kawamura-Reindl die Aufgaben der Bewährungshilfe gemeinsam mit Schneider (2015). Als konstituierende Aufgaben unterscheiden sie die Integrationshilfe, Beratung, Gruppenarbeit und Erschließung von Ressourcen (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 172ff.). Im Bereich der Integrationshilfe sollen sich die Sozialarbeiter:innen der Bewährungshilfe mit den verschiedenen Dimensionen auseinandersetzen, die zur Ausgrenzung der Straftäter:innen innerhalb der Gesellschaft führen. Die Dimensionen werden eingeteilt in „eine ökonomische, eine räumliche, eine kulturelle und eine soziale Dimension“ (Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 173). Die Bewährungshilfe soll – global formuliert – in den verschiedenen Dimensionen auf die „Verbesserung individueller Kompetenzen und Umweltbedingungen“ (ebd.) der Straftäter:innen hinarbeiten. In diesem Zusammenhang wird explizit darauf hingewiesen, dass die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt eine elementare Rolle spielt. Kawamura-Reindl und Schneider projizieren auf die Soziale Arbeit an dieser Stelle eine Vermittlerrolle zwischen Straftäter:innen und anderen Hilfeanbietern (vgl. ebd.). Im Kontext der Einzelfallhilfe führen Kawamura-Reindl und Schneider die Methode Beratung als Aufgabe der Bewährungshilfe an. Innerhalb der Beratung soll sich nach ihrem Verständnis mit den allgemeinen Problemen der Straftäter:innen sowie deren Finanzen, Behördenangelegenheiten, Krisen und der Absicherung des Lebensunterhalts auseinandergesetzt werden. Des Weiteren geht es in den Beratungssettings um die Vermittlung an externe Hilfeanbieter. Stellvertretend für die mannigfaltigen Themengebiete

⁹ Unter Legalbewährung wird verstanden, dass der/die Straftäter:in nach Verbüßung der Strafe keine neuen Straftaten begeht.

werden die Bereiche Wohnen, Arbeit und Therapie aufgeführt (Kawamura-Reindl/ Schneider 2015, 173f.). Im Bereich der Gruppenarbeit steht das Erlernen von „sozialadäquate[m] Verhalten“ (Kawamura-Reindl/ Schneider 2015, 174) im Vordergrund. Die Straftäter:innen sollen das erwünschte Sozialverhalten durch spezifische Gruppenangebote innerhalb der Bewährungshilfe (z. B. Anti-Gewalt-Training, sozialkognitive Trainings) erlangen. Unter dem Aspekt Erschließung von Ressourcen weisen Kawamura-Reindl und Schneider erneut darauf hin, dass die Bewährungshilfe als Vermittlungsinstanz fungieren soll. Wenn Kawamura-Reindl und Schneider an diesem Punkt von Ressourcen schreiben, meinen sie nicht die Ressourcen, die von dem/der Straftäter:innen ausgehen. Es geht vielmehr um die Ressourcen, die sich die Bewährungshilfe erschließen kann, indem sie Netzwerkarbeit betreibt (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 174f.). Bei der Strukturierung der Aufgaben, die der Bewährungshilfe zukommen, verfolgt Oberlies einen anderen Ansatz. Anstatt wie Kawamura-Reindl und Schneider sich bei der Einteilung an Methoden zu orientieren, unterteilt Oberlies die Aufgaben der Bewährungshilfe auf zwei Handlungsebenen (siehe Abb. 1) und orientiert sich dabei an den Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen (vgl. Oberlies 2013, 152f.).

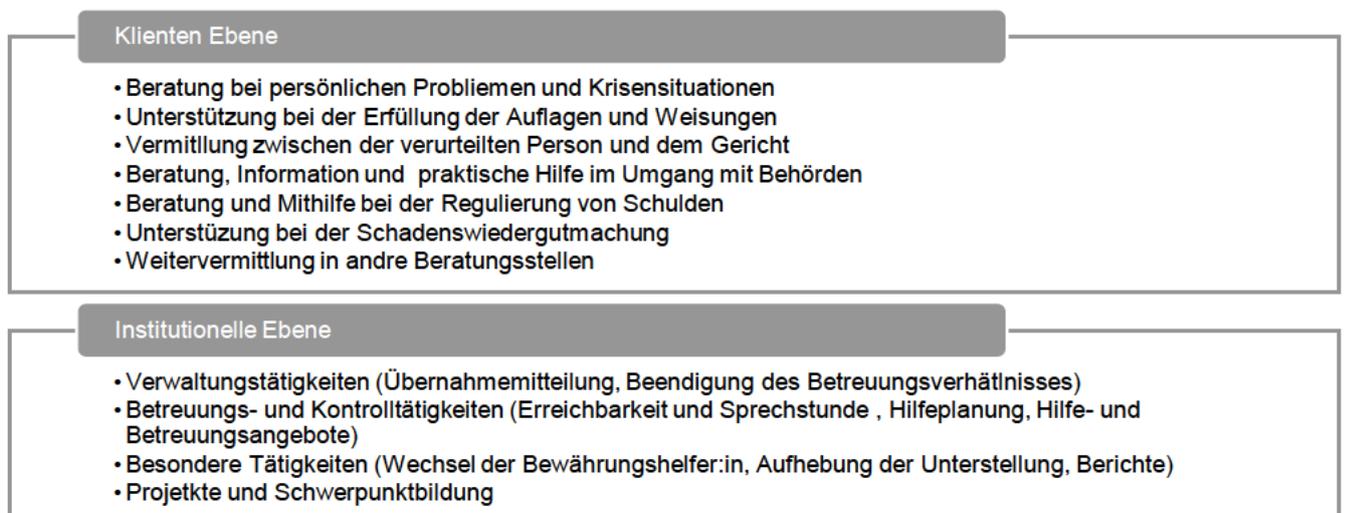


Abbildung 1: Aufgaben der Bewährungshilfe (Oberlies 2013, 152f.; Darstellung durch den Verf.)

Im Bereich der Klienten-Ebene sind alle konkreten Hilfen subsumiert. Im Gegensatz dazu befasst sich die institutionelle Ebene mit den Arbeitsprozessen (vgl. Oberlies 2013, 152f.). In der Fachliteratur lässt sich die Motivation¹⁰ der Straftäter:innen zur Mitarbeit als eine weitere zentrale Aufgabe der Bewährungshilfe festmachen (vgl. Klug 2017, 113; Kawamura-Reindl 2018, 448; Cornel/Kawamura-Reindl 2021, 21). Es sei hier auch auf die Arbeit von Engel und Martin (2002) verwiesen, die in ihrer Forschungsarbeit unterschiedliche Typen von Straftäter:innen

¹⁰ Die Thematik Motivation wird im Kapitel 3.3 in vorliegender Arbeit tiefer gehend behandelt.

innerhalb der Bewährungshilfe herausgearbeitet haben und den einzelnen Typen unterschiedliche Unterstützungsbedarfe zuschreiben (vgl. Engel/Martin 2002, 35–48).

Aus den aufgeführten Definitionsansätzen lässt sich erkennen, dass das Aufgabengebiet der Bewährungshilfe weitreichend ist und durch die unbestimmten Rechtsbegriffe helfend und betreuend zum Teil auch Auslegungssache der einzelnen Bundesländer ist. Innerhalb dieser Arbeit wird bewusst kein Vergleich der unterschiedlichen Umsetzungen der Bewährungshilfe dargestellt, sondern viel mehr entlang der Fachliteratur weitgehend allgemeingültige Aussagen bezüglich der Struktur und Aufgaben der Bewährungshilfe thematisiert. Eindeutig zu erkennen ist, dass ein Schwerpunkt der Bewährungshilfe laut den Definitionen die Beratung ist. Dieser Punkt wird nun im Kapitel 2.2 aufgegriffen und die Beratung in der Sozialen Arbeit näher betrachtet.

2.2 Wie lässt sich Beratung in der Sozialen Arbeit definieren?

In dem folgenden Abschnitt werden zunächst die wesentlichen Aspekte der professionellen Beratung im Allgemeinen geschildert. Unter anderem werden Überlegungen zur professionellen Beratung von Stimmer und Ansen (Beratungskontinuum) sowie Engel, Nestmann und Sickendick (Doppelverortung von Beratung) hierbei berücksichtigt. Darauf aufbauend wird explizit auf die Anforderungen und Grundlagen der Beratung in der Sozialen Arbeit eingegangen. Theoretisch geschieht diese Explikation aus dem Blickwinkel der Lebensweltorientierung, andere theoretische Ansätze werden hierbei nicht berücksichtigt.

2.2.1 Allgemeine Definition von „Beratung“

Bevor Stimmer und Ansen (2016) sich der Definition von Beratung widmeten, versuchten sie den Ursprung an Beratungsbedarf in der modernen Gesellschaft zu lokalisieren. Sie kommen zu der Annahme, dass sowohl die Strukturen als auch die Dynamiken in der Industriegesellschaft ein hohes Verunsicherungspotenzial innehaben (vgl. Stimmer/Ansen 2016, 15). Neben den individuellen Problemen sind aus ihrer Sicht innerhalb der modernen Industriegesellschaft vor allem steigende Komplexität, Individualisierung, soziale Mobilität, Armut und Ausgrenzung sowie die lebensweltliche Segmentierung Grundlage eines allgegenwärtigen Beratungsbedarfs (vgl. Stimmer/Ansen 2016, 17ff.). Stimmer und Ansen stellen zu Beginn ihrer Definition von Beratung die Wirkungsbereiche dar. Diese unterteilen sie in „Alltagsberatung, fachkundige (Laien-) Beratung und professionelle Beratung“ (Stimmer/Ansen 2016, 40). Die Alltagsberatung ist jene Beratung, die zwischen den Subjekten der Gesellschaft im Alltag stattfindet (Frau A erklärt Herrn B, wie man Rasen mäht). Die fachkundige (Laien-) Beratung ergibt sich aus einer umfassenden Tätigkeit (Der Anwalt rät seinem Mandanten, Einspruch einzulegen). Die professionelle Beratung wiederum ist darauf spezialisiert, bei Problemen zu helfen, indem sie in einem institutionellen Rahmen berät (vgl. ebd.). Weiterführend schlüsseln Stimmer und

Ansen Beratung in eine Wissens- und Handlungsebene auf, die wiederum zwischen reiner Auskunft und Psychotherapie verortet werden können (vgl. Stimmer/Ansen 2016, 41f.). Wie in Abbildung 2 dargestellt ist, lassen sich die Bereiche Wissen und Handlungskompetenzen noch in alt und neu einteilen.

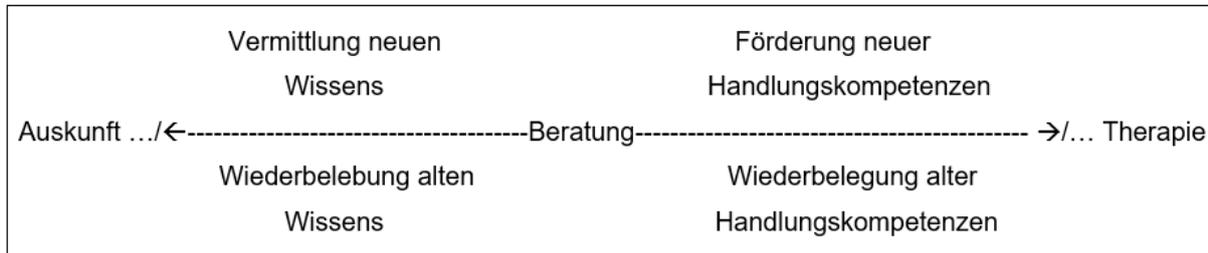


Abbildung 2: Beratungskontinuum: Beratung zwischen Auskunft und Psychotherapie (Stimmer/Ansen 2016, 42)

Folgt man Stimmer und Ansen, ist Beratung zwischen den Polen reiner Auskunft und Therapie zu verorten.

„Beratung [...] informiert – Wissenszuwachs –, motiviert und fördert gleichzeitig Handlungskompetenzen bezüglich der Bewältigung kurzfristiger bis langfristiger intra- und interpersoneller sowie körperlich-psychischer Konflikte, psychosozialer Probleme, ökonomischer Notlagen sowie kulturspezifischer Konflikte.“ (Stimmer/Ansen 2016, 42).

Im Gegensatz zu Stimmer und Ansen unterteilen Engel, Nestmann und Sickendiek die Beratung in nur zwei Wirkungsbereiche. Zum einen die Beratung, die als Kommunikationsform im Alltag durch jede Person stattfindet und zum anderen die Beratung im professionellen Kontext (vgl. Engel/Nestmann/Sickendiek 2014, 34). In ihrer Definition beleuchten sie primär die Voraussetzungen, die Berater:innen erfüllen müssen, um eine professionelle Beratung durchführen zu können. Berater:innen müssen Fachwissen in ihrem Arbeitsbereich über die spezifischen Themengebiete haben und parallel dazu über „feldunabhängige Beratungskompetenzen verfügen“ (Engel/Nestmann/Sickendiek 2014, 35). Engel, Nestmann und Sickendiek halten fest, dass sich Beratung immer aus den zwei Quellen spezifischen Arbeitswissen und „feldunspezifischen Kommunikation- und Handlungskompetenzen“ (ebd.) speist. Begreifbarer wird diese Einteilung in ihrer Abbildung zur Doppelverortung und den darin präzisierten Inhalten der beiden Ebenen.

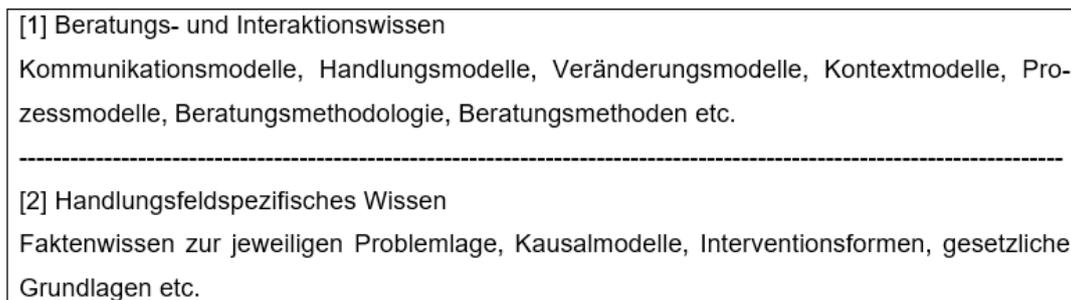


Abbildung 3: Doppelverortung von Beratung (Engel/Nestmann/Sickendiek 2014, 35)

Einen anderen Ansatz der Definition von Beratung verfolgt Weinhardt, der Beratung durch die Abgrenzung von anderen helfenden Interaktionen skizziert. Sein Quartett helfender Interaktionen besteht aus Information, Therapie, hilfreichen Gesprächen und Beratung (vgl. Weinhardt 2018, 489). Weinhardt betrachtet die Information als eine Art von Kommunikation, die nicht auf Augenhöhe zu den Klient:innen geschieht. Die Fachkraft implementiert hierbei Wissen in den/die Klient:in (vgl. Weinhardt 2018, 490). Bei der Therapie wird die Heilung des/der Klient:in durch „gerichtetes, gezieltes kommunikatives Handeln“ (ebd.) fokussiert. Die hilfreichen Gespräche beschreibt Weinhardt als eine Art „unterstützen und Da-Sein“ (ebd.). Sie zielen nicht auf „das Suchen und Finden von Antworten“ (Weinhardt 2018, 491) ab. Schlussendlich ist die Beratung eine methodisch geleitete Hilfe, die Such- und Entscheidungsprozesse der Klient:innen begleitet (vgl. Weinhardt 2018, 490). Dabei muss diese Hilfe immer auf Basis einer gleichberechtigten Arbeitsbeziehung¹¹ zwischen Klient:innen und Fachkräften erfolgen (vgl. ebd.). Aus den angeführten Ansätzen lässt sich erkennen, wie verschiedenartig die Definitionsansätze zur Beratung sind. Dabei stellen die hier beschriebenen Definitionsversuche nur einen Bruchteil der in der Literatur zu findenden Definitionsansätze dar. Für die zugrunde liegende Fragestellung dieser Arbeit scheint es an dieser Stelle nötig, sich die spezifischen Charakteristiken der Beratung in der Sozialen Arbeit anzusehen.

2.2.2 Beratung in der Disziplin Soziale Arbeit als spezifische Form des pädagogischen Handelns

Thiersch verweist innerhalb seiner Auseinandersetzung mit der Beratung in der Sozialen Arbeit auf den trivialen – dennoch nicht minder wichtigen – Aspekt hin, dass Beratung in der Sozialen Arbeit entlang der konstitutiven Theorien (z. B. Lebensweltorientierung, Dienstleistungstheorie, Systemtheorie) konzipiert wird (vgl. Thiersch 2014, 120). Da der Rahmen dieser Arbeit keine profunde Definition anhand aller Theorien der Sozialen Arbeit zulässt, wird Beratung in der Sozialen Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Lebensweltorientierung beleuchtet. Galuske orientiert sich in seinem Grundlagenwerk – Methoden der Sozialen Arbeit – bei der Definition von Beratung in der Sozialen Arbeit weitestgehend an den Arbeiten von Thiersch. Er distinktiert, dass ein signifikantes Merkmal der Beratung in der Sozialen Arbeit die Allzuständigkeit ist (vgl. Galuske 2013, 173). Die Themen und Aufgaben sind somit nicht begrenzt und alles „was im Alltag zu einem Problem werden kann, kann auch zum Thema sozialpädagogischer Beratung werden [...]“ (ebd.). Mit dieser Allzuständigkeit geht laut Galuske auch eine Vielzahl von Beratungssettings und Adressatengruppen einher (ebd.). Bei Thiersch lässt sich das weitere Merkmal des wenig konturierten Kompetenzbereichs festmachen. Beratung in der Sozialen Arbeit kann sich inhaltlich nicht wie therapeutische Beratung auf konkrete „

¹¹ Die Thematik Arbeitsbeziehung wird im Kapitel 2.3.2 in vorliegender Arbeit tiefer gehend behandelt.

theoretische Schulen (Psychoanalyse, humanistische Psychologie, Lerntheorie)“ (Thiersch 1977, 101) stützen und damit ihren Kompetenzbereiche festlegen. Thiersch apostrophiert, dass grundsätzlich Freiwilligkeit eine Voraussetzung für eine Beratung in der Sozialen Arbeit ist. Er verschließt sich bei seinen Ausführungen hierzu jedoch nicht der Realität der Sozialen Arbeit und greift den Aspekt der Unfreiwilligkeit auf. Thiersch bleibt bei dem Aspekt der Unfreiwilligkeit pragmatisch und verweist darauf, dass in diesen Kontexten die Berater:innen die Freiwilligkeit bei den Klient:innen herstellen sollen (vgl. Thiersch 2014, 121).

„In solchen Situationen kann es nur darum gehen, Freiwilligkeit herzustellen – anders formuliert: Die Einsicht und Einwilligung in die Notwendigkeit, sich auf Hilfe einzulassen. In vielen Konstellationen innerhalb der Sozialen Arbeit ist es schon der halbe Erfolg, wo dies in einem oft anstrengenden und länger währenden Prozess gelingt.“ (Thiersch 2014, 121)

Ansen und Stimmer kommen bei ihren Überlegungen zu der Beratung in der Sozialen Arbeit zum Entschluss, dass es elementare Handlungsprinzipien gibt. Zu den Prinzipien zählen sie die „Verständigungsorientierung (Verhandlungsorientierung, Partizipation), Ressourcenorientierung (Empowerment), Mehrperspektivität (Kontextorientierung)“ (Stimmer/Ansen 2016, 315). Darüber hinaus lenken sie explizit ein Augenmerk auf die Prinzipien Würdigung von Diversität und Interessenvertretung. Die diversitätssensible Arbeitsweise soll verhindern, dass „Menschen auf Grund ihres sozialen Status kurzschlussartig auf defizitäre Rollen reduziert werden und damit in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschnitten“ (ebd.). Im Zuge der Interessenvertretung sollen Berater:innen durch advokatisches Handeln ihre Klient:innen in gegebenen Situationen unterstützen und somit an der Durchsetzung ihrer Anliegen mitwirken. Die Handlungsprinzipien der Interessenvertretung koppeln Ansen und Stimmer im gleichen Atemzug an das Trippelmandat von Staub Bernasconi¹² (Stimmer/Ansen 2016, 315). Für Galuske ist die „Offenheit als strukturbildendes Prinzip“ (Galuske 2013, 176) die Maxime der Handlungsprinzipien. Aus seiner Sicht lassen sich „methodische Handlungsschritte oder gar technische Handlungsanweisungen“ (ebd.) in der Komplexität des Alltags nur begrenzt bestimmen. Mit dieser Ansicht bleibt Galuske weiter im Schatten von Thiersch. Dieser konstatierte, dass die Probleme und Lebensumstände die Methode bestimmen und nicht die Methode den Verlauf der Beratung bestimmt (Thiersch 1977, 124). Dennoch hat Thiersch aus seinen Überlegungen zur Beratung in der Sozialen Arbeit Punkte – die Handlungsanweisungen schon nahelkommen – verfasst. Nach seiner Auffassung kann es in sozialer Beratung nur teilnehmende Diagnosen geben. Die Klient:innen sind Expert:innen ihres Lebens und nur mit ihnen kann die Gesamtsituation vollständig erfasst werden. Innerhalb der Beratung soll mit den Klient:innen an der Umstrukturierung der Situation gearbeitet werden. Dadurch entstehen neue Ressourcen bei den Klient:innen. Des Weiteren wird gemeinsam mit den Klient:innen die Neudefinition

¹² Das Trippelmandat wird von Staub Bernasconi umfangreich in dem Werk „Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit“ (2019) thematisiert.

von Beziehungen fokussiert. Außerdem soll die Beratung nicht nur sprachliche Erkenntnisse vermitteln, sondern an der Umsetzung der Erkenntnisse arbeiten. Als letzten Punkt fordert Thiersch dazu auf, die Beratung immer auf den Alltag und die damit verbundenen alltäglichen Kontexte zu beziehen (vgl. Thiersch 1977, 112ff.).

Nun stellt sich noch die Frage nach den Zielen der Sozialen Beratung. Thiersch benennt die Unterstützung der Klient:innen bei der Bewältigung der in der Gesellschaft vorherrschenden Normen als eines der Hauptziele. Daran angehängt sieht er auch die Hilfe zur Selbsthilfe als ein notwendiges Ziel (vgl. Thiersch 2014, 117). Global betrachtet ist die Herausforderung, dass die Klient:innen keinen Bedarf mehr an sozialer Beratung haben. „Ziel allen sozialpädagogischen Handelns aber ist, die Asymmetrie aufzuheben, also die, die auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind, zu befähigen, sich selbst zurecht zu finden.“ (Thiersch 2014, 118) Galuske stellt am Ende seiner Auseinandersetzung mit der Beratung in der Sozialen Arbeit treffend fest, dass es die konkreten Methoden in der Literatur und den fachspezifischen Diskursen nicht gibt. Es bleibt – so unbefriedigend es ist – oberflächlich bei der Beschreibung von Strukturen, Merkmalen und Zielen. Er bezweifelt jedoch auch, dass es überhaupt möglich sei, konkreter bei der Ausformulierung zu werden. Hierfür macht er die offene Konstruktion der Beratung in der Sozialen Arbeit verantwortlich (vgl. Galuske 2013, 178f.).

Da der aktuelle Forschungsstand nicht die Methode oder die technischen Handlungsanweisungen für Beratungen in der Sozialen Arbeit vorweisen kann, scheint es legitim, die in Kapitel 4 ausgewählte Methode auf ihren möglichen Beitrag zu einer gelingenden Beratung im Zwangskontext zu betrachten. Um in der Beratung erfolgreich sein zu können, setzen Stimmer und Ansen neben den aufgeführten Handlungsprinzipien eine funktionierende Arbeitsbeziehung voraus (vgl. Stimmer/Ansen 2016, 316). Dieser Impuls wird nun im anschließenden Kapitel thematisiert.

2.3 Anforderungen und Grundlagen der professionellen Beziehung in der Sozialen Arbeit

In dem vorliegenden Kapitel wird sich mit der Beziehung zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen innerhalb der Sozialen Arbeit befasst. Zu Beginn werden mit Bezugnahme auf Gahleitner kurz die relevanten Bezugstheorien zu dem Themenfeld professionelle Beziehungen dargestellt. Es geht an dieser Stelle darum einen Überblick über die wichtigsten Bezugstheorien und deren Kernaussagen zu bekommen. Darauf aufbauend wird sich ausführlich mit der Arbeitsbeziehung und dem Arbeitsbündnis in der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt und es werden die elementaren Bestandteile herausgearbeitet. Wesentliche Bezugspunkte sind dabei Ausführungen von Ansen und Hancken zu dieser Thematik.

2.3.1 Darlegung der Bezugstheorien zur professionellen Beziehung in der Sozialen Arbeit

Gahleitner (2020) hat sich bei ihrer Untersuchung zur professionellen Beziehung in der Sozialen Arbeit mit zentralen Theorien für eine professionelle Beziehungsgestaltung auseinandergesetzt. Hierbei führt sie als Erstes die Bindungstheorie nach Bowlby an (vgl. Gahleitner 2020, 103). Als zentralen Punkt dieser Theorie benennt sie, dass Menschen Unterstützung sowie emotionale Sicherheit benötigen. Sie legt auch dar, dass anfänglich lediglich das Verhältnis von Mutter und Kind im Fokus stand und dass es nun vielmehr um Interaktionserfahrungen im weitesten Sinne geht (ebd.). Als weitere Theorie berücksichtigt sie die Vertrauens- theorie, bei der sie vor allem Giddens als Initiator ausmacht. Gahleitner führt als Kern dieser Theorie dazu aus, dass Vertrauen und die Fähigkeit zu vertrauen „auf den gesamten zuvor gemachten Erfahrungen“ (Gahleitner 2020, 104) beruht. Daher ist zwischen der Vertrauens- theorie und der Bindungstheorie nach Bowlby eine gewisse Nähe auszumachen. Weiterführend verweist sie auf die „Netzwerk-, soziale Unterstützungs- und Milieutheorie“ (ebd.). Gahleitner formuliert ein unterstützendes Milieu als zentrales Ziel dieser Theorieansätze und stützt sich dabei auf Arbeiten von Schütz, Böhnisch, Bettelheim und Redl (Gahleitner 2020, 105). Als letzte Theorie bezieht Gahleitner sich auf die Anerkennungstheorieansätze nach Honneth. Gahleitner erläutert, dass es hierbei drei grundlegende Anerkennungsebenen gibt (Liebe, Recht und Solidarität). Diese Ebenen sind verbunden mit den „Theoriegebäuden Fürsorgeethik, Diskursethik und Kommunitarismus“ (ebd.). Den Anerkennungsebenen stehen wiederum Missachtungsformen gegenüber. Gahleitner kommt anhand der Theorien und den damit einhergehenden Forschungen zu der Erkenntnis, dass Beziehungen in der Sozialen Arbeit eine „emotionale tragfähige von Nähe geprägte und dennoch reflexiv und fachlich durchdrungene Diagnostik und Beziehungsführung benötigt“ (Gahleitner 2020, 106).

2.3.2 Die professionelle Arbeitsbeziehung in der Sozialen Arbeit und das darin verwobene Arbeitsbündnis

Abgeleitet aus den benannten Bezugstheorien wurden für die Arbeitsbeziehung in der Sozialen Arbeit Definitionsansätze unternommen. Doch damit eine gelingende Arbeitsbeziehung zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen zustande kommen kann, bedarf es eines Arbeitsbündnisses. Der Soziologe Oevermann etikettiert das Arbeitsbündnis zwischen den Sozialarbeiter:innen und den Klient:innen im Allgemeinen als „sehr prekär und schwierig“ (Oevermann 2009, 141). Verantwortlich hierfür sieht er die strukturelle Ausgangslage der Sozialen Arbeit, die nach seiner Auffassung immer zwischen den Aufgaben Hilfe und Kontrolle agiert und somit den von ihm geforderten freiwilligen Zugang der Klient:innen zum Arbeitsbündnis behindert (vgl. Oevermann 2009, 132/140f.). Aus seiner Perspektive bedarf es auf dem Weg

zum Arbeitsbündnis zwischen Sozialarbeiter:innen und den Klient:innen einer „nüchternen Diagnostik der konkreten Umstände der aktuellen Lage“ (Oevermann 2009, 132) seitens der Sozialarbeiter:innen, um überhaupt ein Arbeitsbündnis initiieren zu können. Das Arbeitsbündnis lässt sich nach Oevermann erheblich stärken, indem die Klient:innen die Veränderungsbedürftigkeit der bestehenden Situation anerkennen und für sie somit ein Mehrwert in der Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiter:innen sichtbar wird (vgl. Oevermann 2009, 141). Wigger sieht die Kooperation zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen als das Herzstück des Arbeitsbündnisses an und weist im gleichen Atemzug darauf hin, dass Arbeitsbündnisse im Zwangskontext häufig keine „Koproduktion im Sinne einer an einem gemeinsamen Ziel ausgerichteten Kooperation“ (Wigger 2009, 143f.) sind. Vielmehr gehe es häufig darum, die eigenen Problembewältigungsstrategien im Zusammenspiel mit den Klient:innen durchzusetzen (vgl. Wigger 2009, 144). Diesen kommt dann im weitesten Sinne einer „Kooperationsverweigerung des Expertensystems“ (ebd.) gleich. Bei der Einschätzung der Wichtigkeit von Arbeitsbündnissen wird Ansen deutlich, wenn er das Arbeitsbündnis als Grundlage für den gesamten Hilfeprozess in der Beratung benennt (vgl. Ansen 2013, 58). Nestmann leitet aus dem Begriff Arbeitsbündnis ab, dass die Ratsuchenden durch die Berater:innen zum Mitwirken überzeugt werden müssen. Nur wenn dies gelingt, hält er eine Beratung für erfolgversprechend. Dabei sind für ihn Offenheit und Vertrauen Schlüsselbegriffe (vgl. Nestmann 2004, 791). Diese Sichtweise lässt sich auch bei Franzkowiak, Homfeldt und Mühlum festmachen. Aus ihrer Sicht muss zwischen Berater:innen und den Klient:innen ein Konsens über Problemdefinition und Inhalte der angestrebten Hilfe bestehen (vgl. Franzkowiak/Homfeldt/Mühlum 2011, 84). Vom bestehenden Arbeitsbündnis ausgehend stellt sich dann die Frage nach der Ausgestaltung der Arbeitsbeziehung. Arnold sieht in der Arbeitsbeziehung den Rahmen für das methodische Handeln in der Sozialen Beratung. Inhalte der Sozialen Arbeit lassen sich ihrer Auffassung nach nur in oder durch die Arbeitsbeziehung realisieren (vgl. Arnold 2009, 33). Im Umkehrschluss leitet sie daraus ab, dass „methodisches Handeln ohne Beziehungsaufbau und bewusste Beziehungsgestaltung“ (ebd.) nicht gelingen kann. Wird die Arbeitsbeziehung nicht als relevante Größe anerkannt, kann dies zur Folge haben, dass sich die Berater:innen nur auf der Sachebene bewegen (vgl. ebd.). Hancken hat sich innerhalb ihres Buches vertieft mit der Beziehungsgestaltung in der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt und für die Arbeitsbeziehung wichtige Merkmale – unter Bezugnahme auf therapeutische Beziehungen – herausgearbeitet.

*„Die Beziehung ist auf bestimmte Ziele ausgelegt [...]. Die Beziehung ist auf bestimmte Arten der Interaktion begrenzt. Es gelten gewisse Regeln, an denen der*die Therapeut*in seine*ihre Interaktion ausrichtet. Die Beziehung umfasst eine gewisse festgelegte Zeitdauer. Die Beziehung ist asymmetrisch. Unterschiedliche Expertisen kennzeichnen die Beziehung.“ (Hancken 2020, 106)*

Arnold merkt an, dass die Ziele in der Sozialen Arbeit immer einen normativen Charakter haben und sie somit einen Nährboden für einen Interessenkonflikt darstellen (vgl. Arnold 2009,

28). Schweer weist darauf hin, dass wenn unterschiedliche Interessenlagen bestehen, die Beziehung in vielen Kontexten der Sozialen Arbeit auch unter diesen Umständen aufrechterhalten werden muss (vgl. Schweer 1996, 71). Die von Hancken aufgeführten Merkmale lassen sich unter anderem um den Aspekt Vertrauen ergänzen. Kurze und Störkel-Lang sehen durch eine bestehende Vertrauensbeziehung die Möglichkeit, dass sich hieraus Lösungen ergeben, die sich ohne eine Vertrauensbeziehung nicht ergeben würden (vgl. Kurze/Störkel-Lang 2000, 415). Somit ist zu folgern, dass Vertrauen innerhalb der Arbeitsbeziehungen aufgebaut werden muss. Bei der Auseinandersetzung, was eine Arbeitsbeziehung ausmacht, betont Sanders einen interessanten Punkt. Klient:innen seien nicht in jedem Fall bereit, offen und vollständig von ihren Problemen zu berichten. In diesen Fällen kann eine wohlwollende Atmosphäre Ängste und Hemmungen bei den Klient:innen senken und dazu führen, dass sie sich vollständig auf den Hilfeprozess einlassen (vgl. Sander 2004, 798). In eine ähnliche Richtung geht auch Ansen, wenn er sich mit der Haltung der Berater:innen befasst. Berater:innen sollten „eine sterile und fassadenhafte Haltung“ (Ansen 2013, 60) vermeiden und sich in keinem Fall auf „ihre fachlichen Kompetenzen zurückziehen“ (ebd.). Unter Umständen könnte die sterile Haltung dazu führen, dass sich die Klient:innen zurückgewiesen fühlen und somit eine gestörte Arbeitsbeziehung erzeugt wird (ebd.). Wie auch Hancken sieht Fuhr die Asymmetrie innerhalb von Arbeitsbeziehungen als gegeben an. Fuhr unterscheidet innerhalb der Arbeitsbeziehung zwei Ebenen. Auf der personalen Ebene herrscht aus seiner Sicht eine Symmetrie, da sich Berater:innen und Klient:innen gleichberechtigt gegenüberstehen. Die zweite Ebene fokussiert die funktionale Rollenverteilung und hierbei kommt es zu der benannten Asymmetrie, da Berater:innen und Klient:innen unterschiedliche Kompetenzen innehaben. Die Schwierigkeit besteht für die Berater:innen und Klient:innen darin, diese beiden Ebenen auszubalancieren und somit den Zugang zu einer produktiven Arbeitsbeziehung zu finden (vgl. Fuhr 2003, 39). Nestmann und Sickendiek erklären die Asymmetrie und die damit einhergehende Macht aufseiten der Berater:innen mit dem Informationsvorsprung sowie Expert:innenwissen (vgl. Nestmann/Sickendiek 2002, 167). Weiterführend schreiben sie den Berater:innen eine Belohnungsmacht zu. Diese äußert sich darin, dass es den Berater:innen obliegt, in welchem Maß die Klient:innen „Zuwendungen oder andere Mittel“ (ebd.) erhalten. Ansen sieht jede:n einzelne:n Berater:in in der professionellen Pflicht, sich diesem Machtmissbrauch entgegenzustellen (vgl. Ansen 2013, 61). „Das Risiko des Machtmissbrauchs in der Arbeitsbeziehung wird durch die intrinsische Verpflichtung auf die handlungsleitenden Prinzipien der Sozialen Beratung verringert.“ (Ebd.) Ansen teilt die von ihm aufgestellten Handlungsprinzipien in „Verhandlungsorientierung, Partizipation, Empowerment, Kontextorientierung und Interessenvertretung“ (Ansen 2013, 55ff.) ein. Das Handlungsprinzip Verhandlungsorientierung verlangt von der:dem Berater:in, „auf eine bevormundende Wissensanwendung zu verzichten“ (Ansen 2013, 55). Des Weiteren können unter diesem Gesichtspunkt nur Lösungen gesucht werden,

die bei den Klient:innen auf Akzeptanz stoßen. Berater:in und Klient:in sind somit zu einem aktiven Austausch aufgerufen (Ansen 2013, 55f.). Von dem Handlungsprinzip Verhandlungsorientierung grenzt Ansen in Anlehnung an Finis-Siegler die Partizipation ab. Finis-Siegler erklärt, dass die Bereitschaft der Klient:innen zu kooperieren ein elementarer Bestandteil der Leistungsentstehung ist (vgl. Finis-Siegler 2009, 44f.). Schaarschuch geht sogar so weit, dass aus seiner Sicht die Klient:innen die Produzent:innen der Leistung sind (vgl. Schaarschuch 1999, 553). Ansen fordert die Klient:innen eindeutig dazu auf, ihr Recht auf Mitbestimmung sowie Mitwirkung wahrzunehmen (vgl. Ansen 2013, 56). Empowerment soll innerhalb der Beratung insofern mitgedacht werden, dass trotz der vorhandenen Probleme immer die Stärken der Klient:innen berücksichtigt werden. Laut Adams sollen die Klient:innen durch eine empowernde Beratung Stück für Stück wieder mehr Kontrolle über ihr Leben gewinnen (vgl. Adams 2008, 17). Aus Sicht von Ansen sind die Handlungsmöglichkeiten der Klient:innen schnell überschätzt, wenn die Kontextfaktoren nicht ausreichend berücksichtigt werden (vgl. Ansen 2013, 57). Er plädiert somit für eine Kontextorientierung in der Sozialen Beratung. Die aktive Auseinandersetzung mit den bestehenden Kontexten ermöglichen dem/der Berater:in zielgerichtet zu beraten und damit Zugänge zum Beispiel „zu Sozialleistungen oder zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten“ (ebd.) zu fördern. Mit der Interessensvertretung meint Ansen vor allem eine „advokatorische Arbeitsweise“ an den Stellen, an denen die Klient:innen auf die Unterstützung der Berater:innen angewiesen sind, um ihr Anliegen verfolgen zu können (ebd.). Die Berater:innen können im Rahmen der Interessensvertretung die Klient:innen bei Terminen in Behörden oder anderen Institutionen begleiten (vgl. Ansen 2013 57f.). In diesem Zusammenhang verweist Ansen auf Staub-Bernasconi und das Trippelmandat, da die Interessenvertretung immer den Aushandlungsprozess der drei Mandate beherbergt (vgl. Ansen 2013, 58). Das Risiko einer Entmündigung der Klient:innen durch die Interessensvertretung sieht Ansen nicht, wenn sich die Berater:innen nur an die Mandate der Sozialen Arbeit halten (vgl. ebd.). Bleibt man bei Hancken, sollten Arbeitsbeziehungen „von einer authentischen, wertschätzenden und akzeptierenden Haltung“ (Hancken 2020, 107) der Berater:innen gerahmt sein. Hancken hat, um diese Haltung zu erlernen, acht Lernbausteine verfasst. Diese geben einen Eindruck davon, welche Aspekte Hancken für eine professionelle Haltung innerhalb der Arbeitsbeziehung wichtig erscheinen. Die Bausteine gliedern sich in personale Identitätsarbeit und berufliches Rollenverständnis, Haltung, Vertrauen, Nähe-Distanz-Verhältnis, feinfühliges Handeln, Emotionsarbeit, Reflexion und Humor auf (vgl. Hancken 2020,107ff.). Zielsetzung des vorliegenden Abschnitts war, sich mit der Arbeitsbeziehung und dem damit verbundenen Arbeitsbündnis auseinanderzusetzen und elementare Aspekte aufzuzeigen. Es lässt sich klar erkennen, dass es sowohl zu der Arbeitsbeziehung als auch zu dem Arbeitsbündnis innerhalb der Fachliteratur einen breiten Konsens über die Relevanz beider Punkte gibt. Dabei sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass nur ein Bruchteil der gegenwärtigen

Literatur zu diesem Thema verwendet werden konnte. Um zu deklarieren, was eine Arbeitsbeziehung ist und was sie genau ausmacht, lassen sich minimal unterschiedliche Ansätze heranziehen. Sowohl Hancken mit seinen fünf Merkmalen einer Arbeitsbeziehung als auch Ansen mit seinen Handlungsprinzipien der Sozialen Beratung überschneiden sich in weiten Teilen. Arnold kritisiert, dass es keine allgemeingültigen „Verfahren zur Beziehungsgestaltung“ (Arnold 2013, 37) in der Sozialen Beratung gibt. Aus ihrer Sicht wird zwar hinsichtlich der Verfahren auf Methoden wie die klientenzentrierte Gesprächsführung in der Literatur hingewiesen, dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass „die Frage nach generalisierten Verfahren der Beziehungsgestaltung“ (ebd.) in der Sozialen Arbeit nicht beantwortet ist. Diese Kritik soll mitunter als Anlass genommen werden, sich mithilfe der aufgeführten Facetten der Arbeitsbeziehung und von dem Arbeitsbündnis im 4. Kapitel das methodische ABC in Zwangskontexten genauer anzusehen. Doch vorher wird im nächsten Kapitel genauer auf die Problematiken und Widersprüche im Handlungsfeld der Bewährungshilfe eingegangen. Außerdem wird der Aspekt der Motivation in Zwangskontexten genau beleuchtet.

3 Zwang – ein immerwährender Stachel der Sozialen Arbeit

Im vorliegenden Kapitel wird sich mit Zwang innerhalb der Sozialen Arbeit befasst. Dabei wird neben der Abgrenzung von Zwang und Zwangskontexten auch das Abwehrverhalten und die fehlende Motivation der Klient:innen in Augenschein genommen. Abschließend wird sich dem Diskurs zwischen Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit gewidmet.

3.1 Distinktion von Zwang und Zwangskontext

Lindenberg und Lutz beanstanden die „unscharfe“ (Lindenberg/Lutz 2021, 36) Verwendung der Begriffe Zwang und Zwangskontext innerhalb des Fachdiskurses und kritisieren offen Zobrist und Kähler für ihr Plädoyer, den Begriff Zwangskontext zu weiten (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 36). Es lässt sich jedoch eine Übereinstimmung bei Lutz und Lindenberg sowie Zobrist und Kähler festmachen. Sowohl Lutz und Lindenberg als auch Zobrist und Kähler betrachten den Zugang zur Sozialen Arbeit als den wesentlichen Aspekt vom Zwangskontext (vgl. Lutz/Lindenberg 2021, 36; Zobrist/Kähler 2017, 14). Zobrist/Kähler unterteilen den Zugang zur Sozialen Arbeit in

- „selbst initiierte Kontaktaufnahmen (die Initiative für die Kontaktaufnahme geht von der jeweiligen Person selbst aus),
- Kontaktaufnahmen durch Einflüsse des informellen oder formellen Netzwerkes,
- Kontaktaufnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben“ (Zobrist/Kähler 2017, 14).

In der Literatur lassen sich ähnliche Begriffe zu selbst initiierten Kontakten finden, von denen sich Kähler und Zobrist zurecht distanzieren. Germain/Gittermann sprechen zum Beispiel von

„gesuchten“ (Germain/Gittermann 1999, 101ff.) Kontakten, wobei hierbei auch Personen gemeint sind, die soziale Einrichtungen auf Druck ihres formellen oder informellen Netzwerks aufsuchen. Pleyer hingegen nennt Klienten, die von sich aus soziale Einrichtungen besuchen „Verantwortungsnehmer“ (Pleyer 1996, 191). Folgt man Pleyer wollen diese für ihr Leben Verantwortung übernehmen und ihre Probleme aktiv lösen (vgl. ebd.). Kritisch dagegen einzuwenden ist, dass dies im Umkehrschluss heißen würde, dass alle Klient:innen, die nicht von sich aus soziale Einrichtungen aufsuchen, keine Verantwortung für ihr Leben übernehmen bzw. übernehmen wollen. Unter „Kontaktaktaufnahme durch Netzwerkangehörige“ (Zobrist/Kähler 2017, 20f.) verstehen Zobrist und Kähler jene Kontakte, die durch informelle (z. B. Familie, Freunde) und formelle (z. B. Schule, Ärzte) Netzwerke angeregt werden. Den Einfluss, der von den Netzwerken der Klient:innen ausgeht, wollen sie dabei nicht ausschließlich als Druck verstanden wissen (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 22). Sie plädieren dafür, dass die Netzwerke ebenso „informierend, werbend und motivierend“ (ebd.) auf die Klient:innen einwirken können. Zobrist/Kähler trennen an dieser Stelle die Einflüsse der Netzwerke in „positive“ und „negative“ auf, ohne dies genauer zu begründen. So wäre durchaus denkbar, dass Motivation von außen – so positiv es auch gemeint ist – von den Klient:innen immer noch als Druck empfunden wird. „Kontaktaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben“ (Zobrist/Kähler 2017, 23) deklarieren sie als jene Kontakte, die den Klient:innen durch die Gerichte aufoktroziert werden. Kähler und Zobrist stützen 2013 ihre Definition von Zwangskontext weitestgehend auf die eben dargelegten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (Zobrist/Kähler 2013, 18). Diesen Ansatz haben Zobrist/Kähler 2017 um den Aspekt der strukturellen Rahmenbedingungen erweitert (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 31).

„Zwangskontexte sind strukturelle Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit, die zu eingeschränkten Handlungsspielräumen bei Klienten, Fachkräften und Zuweisern führen und durch institutionelle Sanktionsmöglichkeiten sowie asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet sind. Die Interaktionen zwischen Klienten und Fachkräften konstituieren sich aufgrund von rechtlichen Normen und finden i.d.R. fremdinitiiert statt.“ (Zobrist/Kähler 2017, 31)

Dem gegenüber stehen Lindenberg und Lutz, die grundsätzlich die Rahmenbedingungen dem Zwang und nicht dem Zwangskontext zuordnen.

„Wir sprechen von Zwangskontext daher ausschließlich im Blick auf den Zugang zu Sozialer Arbeit, also die mehr oder minder freiwillige Inanspruchnahme (weiter Zwang) oder die erzwungene Inanspruchnahme (enger Zwang). Die institutionelle und organisatorische Ausgestaltung fassen wir davon unabhängig als strukturellen Zwang (der ebenfalls eng oder weit sein kann).“ (Lindenberg/Lutz 2021, 36)

Ferner wird in dem Zitat die anfänglich erwähnte Übereinstimmung – von Lindenberg/Lutz zu Zobrist/Kähler – über den Zugang zur Sozialen Arbeit als grundlegendes Merkmal von Zwangskontext deutlich. Um den Ansatz von Lindenberg und Lutz besser zu verstehen, bedarf es an dieser Stelle einer Auseinandersetzung mit dem Begriff Zwang und den von

Lindenberg/Lutz genannten „engen“ und „weiten“ Zwang. Lutz/Lindenberg sehen Zwang als allgegenwärtig an und stützen ihre Sichtweise von Zwang auf die Definition von Wolf (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 19).

„Unter Zwang verstehe ich dabei alle von einem einzelnen Menschen [...] als Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit und seiner Handlungsoptionen empfundenen, auf ihn einwirkende Kräfte, unabhängig davon, woraus diese Einschränkung beruht und auch unabhängig davon, ob die Einschränkung intendiert ist oder nicht.“ (Wolf 2008, 93)

Lutz und Lindenberg fokussieren sich bei ihrer Betrachtung von Zwang ausschließlich auf die Handlungsebene und grenzen sich somit von Individuen und deren psychologisch zu verortenden Zwängen wie Angststörungen oder Sucht ab (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 21). Greifbarer formuliert, sie betrachten die Interaktion zwischen den Menschen und den darin ausgeübten Zwang. Aufbauend auf die Definition von Wolf, teilen Lindenberg/Lutz Zwang in „weiter Zwang“ (Lindenberg/Lutz 2021, 22) und „enger Zwang“ (ebd.) ein. Sie gehen davon aus, dass weiter Zwang jede Person in der Gesellschaft umgibt (vgl. ebd.). Der weite Zwang wird dabei durch offenen Fremdzwang – von außen auf die Person einwirkend – und Selbstzwang initiiert (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 18). Lutz und Lindenberg intendieren mit dem Selbstzwang, dass Personen von sich aus ein Interesse daran haben, sich an Regeln zu halten, da diese das Zusammenleben im Alltag erleichtern (vgl. ebd.). Lindenberg/Lutz beziehen sich dabei auf Elias, der von „gesellschaftlichem Zwang zum Selbstzwang“ (Elias 1997, 323) spricht. Dieser nimmt an, dass ursprüngliche Fremdzwänge mit der Zeit von den Menschen internalisiert werden und es so über einen längeren Zeitraum zu einer Modellierung von Fremdzwängen zu Selbstzwängen kommt (vgl. Elias 1997, 323ff.). Durch den weiten Zwang wird die Entscheidungsfreiheit jeder Person auf der materiellen, zwischenmenschlichen sowie der sozialen Ebene eingeschränkt, wobei es in diesem weiten Zwang immer noch Handlungsoptionen für die Person gibt (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 18). Lindenberg und Lutz pointieren dies treffend an dem Beispiel vom Busfahren. Wenn eine Person busfahren möchte, ist sie gezwungen, eine Fahrkarte zu kaufen. Sie hat aber in diesem Fall auch noch die Handlungsoptionen Schwarzfahren oder zu Fuß gehen (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 18f.). Sie verweisen auch darauf, dass der weite Zwang nicht zwangsläufig als Zwang empfunden wird, „da wir [...] in unterschiedlichen Graden über Wahlmöglichkeiten – und Freiheiten“ (Lindenberg/Lutz 2021, 22) verfügen. Das Antonym zum weiten Zwang ist nach Lindenberg und Lutz der enge Zwang. Eine Person, die dem engen Zwang unterworfen ist, besitzt keine Handlungsoptionen und muss etwas Bestimmtes tun oder lassen (vgl. ebd.). „Sie muss gehorchen.“ (Lindenberg/Lutz 2021, 22) Laut Lindenberg/Lutz geht der enge Zwang im Kontext der Sozialen Arbeit von den Sozialarbeiter:innen aus, wobei es den Sozialarbeiter:innen obliegt, inwieweit sie diesen ausüben (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 18). „Wir haben Gestaltungsspielraum beim engen Zwang.“ (Ebd.) Einhergehend mit dem weiten oder engen Zwang ist die Art wie Zwang zur Anwendung

kommt. Diese kann nach Lindenberg/Lutz zum einen in „Zwangsmomente und Zwangselemente“ (Lindenberg/Lutz 2021, 29) eingeteilt werden. Zwangsmomente sind jene, die nicht geplant und somit spontan stattfinden (vgl. ebd.). Zwangselemente wiederum lassen sich daran festmachen, dass sie meist konzeptionell verankert sind und grundsätzlich eine Regelmäßigkeit aufweisen (vgl. ebd.). Zum anderen differenzieren Lindenberg/Lutz die Anwendung von Zwang in:

- „1. direktem und unmittelbarem Zwang, den Fachkräfte in Interaktionen einsetzen,
2. mittelbarem Zwang, der über die Gestaltung von Räumen und Bedingungen ausgeübt [...],
3. strukturellem Zwang, der organisatorisch gestaltet wird“ (Lindenberg/Lutz 2021, 33).

Die folgende Abbildung von Lutz und Lindenberg bringt die verschiedenen Aspekte zusammen und lässt deutlich erkennen, wie die verschiedenen Ebenen ineinandergreifen.

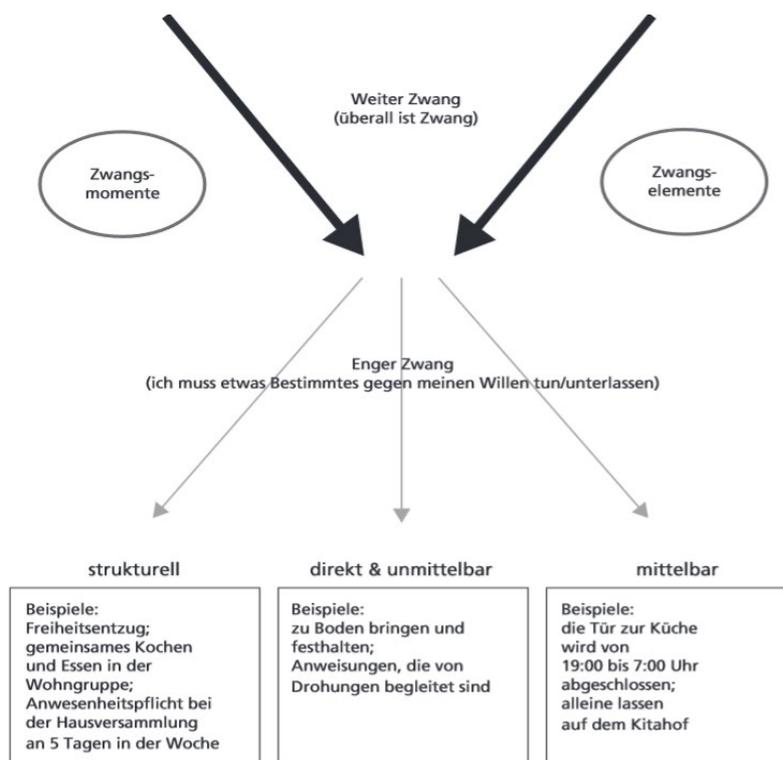


Abbildung 4: Zwang – eine Systematik (Lindenberg/Lutz 2021, 34)

Lindenberg und Lutz können mit ihrer Distinktion von Zwangskontext und Zwang überzeugen, da sie sich nicht nur primär auf der theoretischen Ebene bewegen. Wie auch die letzte Abbildung deutlich werden lässt, schaffen sie den Theorie-Praxis-Transfer. Zobrist und Kähler hingegen setzen sich nur unzureichend mit der Trennung von Zwang und Zwangskontext auseinander, obwohl dies die Grundlage für ihr methodisches ABC in Zwangskontexten darstellt (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 14ff.). Ihr Ansatz, Zwangskontexte um den Aspekt des

institutionellen Settings zu erweitern, führt dazu, dass die Abgrenzung zum Zwang unklarer wird (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 31). Vor allem wird dies deutlich, wenn ihr Verständnis von Zwangskontexten auf die Praxis übertragen wird. Die Verurteilung einer Person zu einer Bewährungsstrafe wäre im Sinne von Zobrist und Kähler ein Zwangskontext, da es sich um einen unfreiwilligen Zugang zur einer Maßnahme der Sozialen Arbeit handelt. Ebenso könnte die Bewährungshilfe, in der die verurteilten Personen und die Sozialarbeiter:innen interagieren, selbst als Zwangskontext gefasst werden. Die Bewährungshilfe rahmt in ihrem Sinne die konkreten Interaktionen und den Alltag (z. B. Anwesenheitspflicht der Klient:innen). Lindenberg und Lutz trennen an dieser Stelle Zwangskontext und Zwang verständlicher (Lindenberg/Lutz 2021, 34f.). Die Verurteilung und der damit verbundene unfreiwillige Zugang zu einer Maßnahme der Sozialen Arbeit ist nach ihrer Denkweise – identisch wie bei Zobrist/Kähler – ein Zwangskontext. Die strukturellen Rahmenbedingungen in der Bewährungshilfe (z. B. die Anwesenheitspflicht der Klient:innen) jedoch sind nach der Logik von Lindenberg/Lutz struktureller Zwang. So trivial die Begriffe Zwang und Zwangskontext auf den ersten Blick scheinen mögen, es bedarf einer klaren Ausdifferenzierung und Trennung, um den sozialarbeiterischen Diskurs über Zwang und Zwangskontexten in der Sozialen Arbeit voranzutreiben. Nach der Distinktion von Zwang und Zwangskontext bleibt noch die Frage offen, wie die Soziale Arbeit damit umgehen soll. Soll die Soziale Arbeit und die darin tätigen Sozialarbeiter:innen sämtliche Zwangskontexte und Zwang kategorisch ablehnen? An dieser Stelle lavieren Lindenberg und Lutz geschickt um eine klare Antwort herum. Rekapituliert man Lindenegs und Lutz Ausführungen zu Zwang, rückt schlussendlich die Haltung der einzelnen Sozialarbeiter:innen und wie sie diese im Alltag umsetzen in den Fokus (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 146). Auf der Praxis Ebene fordern sie einzig und allein die Sozialarbeiter:innen dazu auf, dem engen Zwang grundlegend kritisch gegenüberzustehen und in der Zusammenarbeit mit Klient:innen den Fokus auf die Unterstützung zu legen (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 131ff.). Aus dieser profanen Forderung lassen sich jedoch für die Praxis keine neuen Handlungsansätze herausziehen. Auf der theoretischen Ebene sehen Lindenberg/Lutz die Soziale Arbeit als eine Institution im Staat, die die „Autonomie und Würde“ (Lindenberg/Lutz 2021, 145) ihrer Klient:innen anerkennt und sich für die Anerkennung der Autonomie und Würde der Klient:innen in der Gesellschaft stark macht. Sie torpedieren den Zwangskontext innerhalb der Sozialen Arbeit jedoch nicht, sondern sehen den Zwangskontext als gegeben an (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 145). Eine ähnlich Sichtweise auf Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit ist auch bei Gumpinger festzustellen. Anstatt sich auf der Metaebene über Zwangskontexte und deren Vereinbarkeit mit der Sozialen Arbeit auseinanderzusetzen, bezieht sie lediglich Stellung zum Handeln im Zwangskontext (vgl. Gumpinger 2001, 17). Nach ihrer Auffassung ist „die wichtigste sozialarbeiterische Handlung im Zwangskontext [...] mit einer unfreiwilligen, unmotivierten KlientIn auszuhandeln, wie aus ihr eine zwar immer noch unfreiwillige, aber für eine Problemlösung motivierte KlientIn

werden kann“ (Gumpinger 2001, 17). Mit anderen Worten, die Klient:innen sollen wollen, was sie müssen, und auf diesem Weg werden sie von Sozialarbeiter:innen begleitet. Eine klare Position zu Zwang und Zwangskontexten haben Conen und Cecchin. Sie postulieren, dass Fachkräfte in psychosozialen Berufen sich der Thematik Zwang nicht von Grunde aus verwehren dürfen (vgl. Conen/Cecchin 2022, 71). Bleibt man bei ihnen, kann es nicht die Lösung sein, sich vom Zwang gänzlich zu lösen und dies einzig und allein der Polizei und der Strafjustiz zu überlassen (vgl. ebd.). Sie unterstellen, dass Fachkräfte mit einer ablehnenden Haltung gegenüber Zwang und Zwangskontexten sich scheuen, sich „die Hände schmutzig zu machen“ (Conen/Cecchin 2022, 71) und gerade die Klient:innen nicht erreichen, die Unterstützung am meisten benötigen. Kritisch hinterfragen muss man, wie gehaltvoll die allgemeingültigen Aussagen von Conen/Cecchin sind. Sie fassen verschiedene Disziplinen mit – vielleicht ähnlichen – jedoch verschiedenen ethischen Grundsätzen unter dem Begriff „professionelle Helfer“ (Conen/Cecchin 2022, 71) zusammen und formulieren für diese wenig differenzierte Haltung sowie Handlungsanweisungen. Dabei scheint es doch evident, dass sich die Berufsethik, zum Beispiel zwischen der Sozialen Arbeit und der Psychologie, unterscheiden. In ihrem Buch „Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder helfen loszuwerden?“ relativieren Conen und Cecchin die Auswirkung von Zwang auf die Klient:innen. Dies spitzt sich in ihrem Argument zu, dass Zwang die Autonomie der Klient:innen nicht zur Gänze aufhebe, da die Klient:innen, im Kontext der Justiz, immer noch die Wahl zwischen „Therapie oder Strafe“ (Conen/Cecchin 2022, 75ff.) hätten. Der Kardinalpunkt in ihrer Argumentation, um Zwang innerhalb der psychosozialen Berufe zu vertreten, ist, dass Dritte durch das Verhalten von den Täter:innen geschädigt wurden oder eventuell die Gefahr besteht, geschädigt zu werden und der Zwang sowie Zwangsmaßnahme dem Entgegenwirken (vgl. Conen/Cecchin 2022, 79). Was lässt sich nun für diese Arbeit und der zugrunde liegenden Fragestellung aus dem abgebildeten Forschungsstand herausfiltern? Zum einen ist deutlich geworden, dass es in der Fachliteratur und vor allem in den Primärwerken zum Thema Zwang und Zwangskontexte einen Konsens darüber gibt, dass Zwangskontexte fester Bestandteil der Sozialen Arbeit sind und Sozialarbeiter:innen in diesem schwierigen Berufsfeld tätig sein sollen (vgl. Gumpinger 2001, 11ff.; Conen/Cecchin 2022 71ff.; Lutz/Lindenberg 2021, 131ff.). Zum anderen lässt sich erkennen, dass es für Sozialarbeiter:innen in der Praxis keine klaren Handlungsrichtlinien für ihre Arbeit im Zwangskontext und dem damit häufig verbunden engen Zwang gibt. Lediglich wird immer wieder auf den hohen Stellenwert der Haltung der Sozialarbeiter:innen in der Praxis verwiesen (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 131; Conen/Cecchin 2022, 72). Offen bleibt dabei, wie die Zusammenarbeit mit Klient:innen im Zwangskontext gelingen kann und welche Methoden aus Sicht der Sozialen Arbeit hierfür geeignet sind¹³. Gumpinger fabuliert, dass es „wenig fundierte Literatur gibt“

¹³ Die Auseinandersetzung mit möglichen Methoden erfolgt im Kapitel 4.

(Gumpinger 2001, 16) und trotzdem die „Aushandlungsprozesse- und Motivationsprozesse“ (ebd.) gelingen.

Im folgenden Abschnitt sollen Zwangskontexte und Zwang aus der Perspektive der Klient:innen betrachtet werden, die sich in solchen Kontexten wiederfinden. Wieso wird die pädagogische Hilfe der Sozialarbeiter:innen abgewehrt und worin lässt sich Abwehrverhalten der Klient:innen festmachen. Nur wenn auch diese Seite berücksichtigt wird, können schlussendlich Erkenntnisse für eine gelingende Beratung und Beziehung im Zwangskontext erlangt werden.

3.2 Ursprung und Form von Abwehrverhalten der Klient:innen

Nach Conen lassen sich bei jenen Klient:innen, die sich gegen Hilfeangebote von außen wehren, auffällig häufig eine hoffnungslose, pessimistische Sichtweise auf die Zukunft feststellen (vgl. Conen 1999, 288). Sie schildert, dass die aufgezwungenen Hilfen bei den Klient:innen verschiedene Strategien der Kompensierung hervorbringen (vgl. ebd.). Als Beispiel benennt Conen

- „das geduldige Zuhören der Klienten bei Ratschlägen und Tipps durch professionelle Helfer, bei gleichzeitigem Beibehalten der bisherigen Lösungsstrategien,
- das Nicht-Öffnen von Türen oder Briefumschlägen
- die Nichtannahme von Telefonaten,
- das Nicht-Lesen von schriftlichen Mitteilungen,
- das Vergessen von Terminen,
- das Mißverstehen von getroffenen Vereinbarungen,
- das Eskalieren von Problemen in anderen Bereichen,
- das Einbeziehen anderer, neuer Beteiligter“ (Conen 1999, 288).

Auch Gehrman und Müller haben sich mit unfreiwilligen Klient:innen auseinandergesetzt und benennen folgende Verhaltensweisen:

- „Klienten stimmen dem Sozialarbeiter nicht zu.
- Sie akzeptieren nicht die fachliche Einschätzung der Situation.
- Sie lehnen Hilfe ab.
- Sie empfinden ihre derzeitige Situation [...] nicht als eine, die es zu verändern gilt.
- Sie zeigen Widerstandsverhalten gegenüber den Unterstützungsangeboten.“ (Gehrman/Müller 2002, 16)

Betrachtet man die von Conen und Gehrman Müller beschriebenen Verhaltensweisen, stellt sich die Frage, was sind die Auslöser und Hintergründe für diese ablehnenden Verhaltensweisen. Nach Conen ist die fehlende Hoffnung die größte Triebkraft für die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit von Klient:innen im Zwangskontext (vgl. Conen 2022, 64ff.). Sie macht deutlich, dass hinsichtlich der Hoffnung eine Diskrepanz zwischen professionellen Helfer:innen und den von ihnen betreuten Klient:innen besteht (vgl. Conen 2022, 66). Aus ihrer Sicht handeln professionelle Helfer:innen überwiegend unter den Grundannahmen, dass Menschen sich immer ändern können und dass Veränderung im Leben der Klient:innen positive Auswirkungen auf deren Leben und Lebensverhältnisse haben (vgl. ebd.). Allgemeiner formuliert, die Helfer:innen gehen mit einer optimistischen Haltung in die Zusammenarbeit mit den Klient:innen. Dies steht jedoch häufig in einem „starken Kontrast zu den Lebenserfahrungen“ (Conen

2022, 66), die Klient:innen bereits in Zwangskontexten gemacht haben. Nicht wenige Klient:innen im Zwangskontext haben erlebt, dass Veränderungen und die Zusammenarbeit mit professionellen Helfer:innen nicht zwangsläufig zur Verbesserung ihrer Lebenssituation führen (vgl. ebd.). „Die Klienten haben zu häufig erlebt, daß sie von anderen aufgegeben wurden [...]“ (Conen 1999, 289). Sich auf die Hoffnung der professionellen Helfer:innen einzulassen, birgt für viele Klient:innen im Zwangskontext auch die Gefahr, sich mit alten Wünschen und Sehnsüchten und häufig verpassten Chancen auseinanderzusetzen (vgl. Conen 2022, 67.). Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es nachvollziehbar, wenn Klient:innen sich auf die verbreitete Hoffnung von professionellen Helfer:innen nicht einlassen können bzw. sich der aktiven Zusammenarbeit verweigern. Norem (2001) hat sich ebenfalls mit Perspektiven von Klient:innen befasst und es lässt sich hierbei eine Übereinstimmung zu Conen feststellen. Für Normen ist der Pessimismus und damit die einhergehende skeptische Haltung der Klient:innen als eine Strategie zu bewerten, die vor neuen Enttäuschungen schützen soll (vgl. Norem 2001, 15ff.). Ausgehend von Conens Überlegungen zu möglichen Gründen für das Abwehrverhalten von Klient:innen im Zwangskontext kommt sie zu fünf möglichen Auslösern hierfür.

„Der Abwehr und Kritik sowie der Ablehnung von Hilfeangeboten können folgende Aspekte zugrunde liegen. Sie

- *dienen der Aufrechterhaltung des Gefühls der Achtung vor sich selbst,*
- *zeigen Stärke und Entschlossenheit, die die Klienten in anderen Bereichen auch entwickeln könn(t)en,*
- *sind eine – möglicherweise eine letzte – Möglichkeit, dem Umfeld Grenzen zu setzen, und demonstrieren die Fähigkeit der Klienten, dies tun zu können,*
- *verdeutlichen den Wunsch, eigene Vorstellungen der Problemlösung umzusetzen,*
- *dienen dem Schutz vor Hoffnung und vorweggenommenen abermaliger Enttäuschung.“ (Conen 1999, 287)*

Ein weiterer Aspekt, der zur Ablehnung und zur Verweigerung der Mitarbeit führen kann, ist nach Mayer fehlendes Vertrauen der Klient:innen in die zuständigen professionellen Helfer:innen (vgl. Mayer 2020, 99). Klienten lassen sich nur auf „Therapie oder Beratung ein, wenn sie Vertrauen gewonnen haben“ (Mayer 2020, 99). Gehrman und Müller proklamieren die Einschränkung der Freiheit als wesentlichen Faktor für Abwehrverhalten von Klient:innen und stützen sich dabei auf die Theorie der psychologischen Reaktanz (vgl. Gehrman/Müller 2002, 16f.). Die Theorie der psychologischen Reaktanz wurde ursprünglich von Brehm erarbeitet und 1993 durch Dickenberger/Gniech/Grabitz aufgegriffen und modifiziert (vgl. Dickenberger/Gniech/Grabitz 1993, 243). Nach Dickenberger/Gniech/Grabitz besitzt jedes Individuum in einem gewissen Rahmen die Freiheit, sich nach eigenen Vorstellungen zu verhalten und durch die Bedrohung oder Verweigerung dieser Freiheit wird die psychologische Reaktanz hervorgeufen. Das Individuum strebt in diesen Fällen nach der Rückgewinnung der ihm bekannten Freiheiten und ist motiviert dies mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen. Die Ausprägung der Reaktanz – also die Motivation und der Wille seine Freiheiten zurückzugewinnen – ist dabei von drei Faktoren abhängig. Erstens geht es darum, wie wichtig die verlorene Freiheit für die betroffene Person ist, zweitens ist der Umfang der verlorenen Freiheit

ein elementares Kriterium für die Ausprägung der Reaktanz und drittens die Intensität der Einschränkung (vgl. Dickenberger et al. 1993, 244). Wenn die Reaktanz bei den Klient:innen ausgelöst wird, sehen Dickenberger, Gniech und Grabitz vier verschiedenen Formen, in denen sich die Reaktanz manifestiert. Bei der „direkte[n] Wiederherstellung der Freiheit“ (Dickenberger et al. 1993, 248f.) handelt der/die Klient:in so, dass die Freiheit umgehend wieder hergestellt wird (der/die Klient:in soll den Kontakt zu einer bestimmten Person meiden und trifft diese Person weiterhin). Die „indirekte Wiederherstellung der Freiheit“ (ebd.) kann darin münden, dass der/die Klient:in ihre Handlungen und ihr Verhalten in anderen Situationen ausüben (der/die Klient:in darf keinen Alkohol mehr trinken und nimmt stattdessen andere Drogen). Als weitere Möglichkeit wie Reaktanz sichtbar werden kann, führen Dickenberger/Gniech und Grabitz die Aggression an (vgl. Dickenberger et al. 1993, 249). Der/die Klient:in entfernt sich immer weiter von sozialen Normen und versucht seine Freiheit mithilfe physischer oder psychischer Gewalt wieder herzustellen (der/die Klient:in fordert der/die Bewährungshelfer:in dazu auf, die Auflagen aufzuheben und droht dabei mit Gewalt). Abschließend wird von Dickenberger die Attraktivitätsveränderung aufgeführt (vgl. ebd.). In diesen Fällen obliegt dem/der Klient:in nicht die Möglichkeit, seine/ihre Freiheit wiederzuerlangen und dieser spricht der beschnittenen Freiheit die Attraktivität ab (der/die Klient:in wird durch das Gericht aufgefordert, die Termine in der Bewährungshilfe wahrzunehmen, da es sonst zu einem Widerruf¹⁴ kommt. Der/die Klient:in teilt beim Termin in der Bewährungshilfe mit, dass sie grundsätzlich gerne zur Bewährungshilfe kommt).

Die Theorie der psychologischen Reaktanz impliziert, dass in der Arbeit mit Klient:innen im Zwangskontext das abwehrende Verhalten eher die Regel als die Ausnahme ist und somit die Sozialarbeiter:innen in der Praxis grundlegende methodische Kenntnisse im Umgang mit abwehrenden Verhalten der Klient:innen benötigen. Minor hat sich 1987 mit der Theorie der psychologischen Reaktanz und der Relevanz für die Bewährungshilfe in den Vereinigten Staaten auseinandergesetzt. Seiner Hypothese nach könnte ein Zusammenhang zwischen „Bewährungsüberwachung, Reaktanz und Rückfälligkeit“ (Minor 1987, 1049) der Straftäter:innen in den Vereinigten Staaten bestehen. Die Anwendung von Einschränkungen sollte nach Minors Auffassung wohl überlegt sein und nur die notwendigsten Beschränkungen beinhalten (vgl. Minors 1987, 1048). Was notwendig ist – oder eben nicht – lässt Minors an dieser Stelle offen. Minors geht sogar noch einen Schritt weiter und fordert eine Auseinandersetzung mit den Straftäter:innen darüber, ob diese ihre Einschränkungen im Hinblick auf ihre Straftat für gerechtfertigt halten. Dabei stützt Minors sich auf die Theorie der psychologischen Reaktanz, die besagt, dass Beschränkungen, die als ungerecht empfunden werden, in den meisten Fällen

¹⁴ Nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 StGB kann die Bewährung auch widerrufen werden, wenn der Verurteilte gegen die im Bewährungsbeschluss festgelegten Auflagen und Weisungen „grob und beharrlich“ verstößt. Der/die Straftäter:in wird wieder inhaftiert.

nicht erfolgreich umgesetzt werden können (vgl. ebd.). Minor spricht sich allgemein für die Stärkung von Kompetenzen der Straftäter:innen und gegen das übermäßige Erzeugen von Bedrohungen aus. „The implication is that officials should reinforce rather than threaten probationiers` competence, and conditions should be structured accordingly.“ (Minors 1987, 1048) Festzuhalten ist, dass für eine gelingende Beratung und Beziehung im Zwangskontext zwingend die Perspektive der Klient:innen berücksichtigt werden muss. Gerade die Theorie der psychologischen Reaktanz zeigt, dass es im Vorfeld schon Möglichkeiten gibt, abwehrendes Verhalten der Klient:innen durch das Abwägen von Freiheitsbeschneidungen und der Einbeziehung der Klient:innen, zu reduzieren oder es sogar zu verhindern. Auch die Ausführungen von Conen zur Hoffnung zeigen deutlich auf, dass Klient:innen von den Sozialarbeiter:innen ganzheitlich betrachtet werden sollten. Denn mitunter können vergangene Erfahrungen der Klient:innen dazu führen, dass eine Zusammenarbeit gestört wird. Darüber hinaus formuliert Conen noch einen wesentlichen Punkt, in dem sie professionellen Helfer:innen dazu rät, nicht enttäuscht zu sein, wenn Klient:innen nur verhalten bzw. unmotiviert auf optimistische Ansätze der Helfer:innen reagieren (vgl. Conen 2022, 67). Um die grundlegende Motivation der Klient:innen geht es im nächsten Abschnitt. Dabei wird der Frage nachgegangen werden, ob Motivationsförderung eine Kernaufgabe im Zwangskontext ist. Ein Augenmerk liegt dabei auf den Schwierigkeiten, mit denen Sozialarbeiter:innen im Rahmen der Motivationsförderung konfrontiert sind.

3.3 Motivationsförderung als Kernaufgaben im Zwangskontext

Innerhalb der Fachliteratur wird in Bezug auf das Thema Motivation im Zwangskontext immer wieder auf die konstitutive Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan verwiesen (vgl. Klug/Schaitl 2012, 53ff.; Klug 2012, 328ff.; Oertig 2012, 23ff.). Daher wird im nächsten Schritt auf diese Selbstbestimmungstheorie eingegangen, um im Anschluss den aktuellen Forschungsstand bezüglich der Motivation von Klient:innen im Zwangskontext näher zu betrachten. Im Fokus dieser Betrachtung stehen Ausführungen von Gehrman/Müller, Conen, Gumpinger sowie die Feldstudie des Bewährungs- und Vollzugsdienst Zürich aus dem Zeitraum 1999–2003.

3.3.1 Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation von Deci und Ryan

Im Mittelpunkt der Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan steht „der Begriff des *Selbst*“ (Deci/Ryan 1993, 223; Kursivsetzung durch d. Verf.), welches als Prozess oder als Ergebnis betrachtet werden kann. Sie gehen davon aus, dass das Selbst durch die „Auseinandersetzung mit der sozialen Umwelt“ (ebd.) sich stetig in seiner Struktur ändert und somit kein statisches Gebilde ist. Fundament der Selbstbestimmungstheorie ist das „Konzept der Intentionalität“ (Deci/Ryan 1993, 224) und dient als Definitionsmerkmal für motiviertes Handeln.

Menschen werden aus dieser Sichtweise als motiviert betrachtet, wenn sie etwas Bestimmtes erreichen wollen. Dabei ist mit der Intention ein in der Zukunft liegender Zustand gemeint, der durch das menschliche Handeln angestrebt wird (vgl. Deci/Ryan 1993, 224). Der Gegenpol von Motivation ist laut Deci und Ryan die Amotivation. Diese beschreibt Handlungen und Verhaltensweisen, die keiner expliziten Intention unterliegen (vgl. ebd.). Dass Menschen in ihrem Handeln intrinsisch oder extrinsisch motiviert sein können, sehen Deci und Ryan durch ihre Forschungen als gegeben an. Intrinsische Motivation intendiert in ihrem Verständnis die Handlungen und Verhaltensweisen, die aus eigenem Interesse, Neugier und einer Spontanität hervorgehen (vgl. Deci/Ryan 1993, 225f.). Die extrinsischer Motivation hingegen wird jenen Handlungen und Verhaltensweisen zugeordnet, die nicht spontan und einem „instrumentellen Kalkül folgen“ (ebd.). Deci ist innerhalb seiner Studien 1971 zu der Schlussfolgerung gekommen, dass extrinsische Motivation nicht in allen Fällen als Antagonist der intrinsischen Motivation zu sehen ist. Im Kern kam er zu zwei wesentlichen Erkenntnissen. Bei Personen, die freiwillig eine Handlung ausführen und dann zusätzlich extrinsisch motiviert (monetäre Vergütung für die Handlung) werden, kommt es dazu, dass sie ihr Handeln weniger als frei gewählt empfinden und somit ihre allgemeine Motivation sinkt. Bekommt wiederum eine Person für ihr intrinsisch motiviertes Handeln ein positives verbales Feedback, führt dies dazu, dass die Motivation der handelnden Person steigt (vgl. Deci 1971, 108). Deci/Ryan ordnen das Verhalten von Menschen und die damit verbundene Qualität der Motivationen in einem Kontinuum zwischen Selbst- und Fremdbestimmt ein. Die intrinsische Motivation wird dem Endpunkt Selbstbestimmung und die Amotivation dem Endpunkt Fremdbestimmung zugeordnet. Die extrinsische Motivation ist in der Mitte von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung verortet (vgl. Deci/Ryan 1993, 225). Im Hinblick auf die extrinsische Motivation nehmen Deci und Ryan eine Unterteilung in „vier Typen extrinsischer Verhaltensregulation“ (Deci/Ryan 1993, 227) vor. Externale Regulation führt demnach dazu, dass die Handlungen der Person einzig darauf abzielen, keine Bestrafung bzw. eine Belohnung zu erhalten. Unter introjizierte Regulation wird jene Regulation verstanden, die dazu führt, dass Handlungen aus einem inneren Druck vollzogen werden (Es gehört sich so). Identifizierte Regulation bezieht sich auf Handlungen, die von der Person selbst als sinnvoll anerkannt werden. Die Person kann sich mit dem Ziel identifizieren (Straftäter absolviert sein Anti-Aggressivitäts-Training, um seine Bewährung beenden zu können). Als letzte Kategorie wird die integrierte Regulation angeführt. Das Verhalten einer Person folgt zwar einer instrumentellen Funktion, wird aber vollumfänglich freiwillig ausgeführt, da die Person das Handlungsergebnis positiv bewertet (vgl. Deci/Ryan 1993, 227f.). Bei der integrierten Regulation hat die Person bereits externe Normen, Handlungsstrategien und Ziele in ihr Selbstkonzept integriert, sodass es keiner aktiven extrinsischen Einwirkung mehr bedarf. „Extrinsische motivierte Verhaltensweisen können durch die Prozesse der Internalisation und Integration in selbstbestimmte Handlungen überführt werden.“ (Deci/Ryan 1993, 227) Deci und

Ryan gehen – wie andere Motivationsforschungen auch – davon aus, dass der Ursprung der Motivation innerhalb der menschlichen Bedürfnisse festzumachen ist (vgl. Deci/Ryan 1993, 229). In ihrer Theorie beschreiben sie, dass der Mensch von Geburt an drei psychologische Bedürfnisse hat, welche sich in Selbstbestimmung, soziale Eingebundenheit und Wirksamkeit aufgliedern lassen und zu gleichen Anteilen entscheidend für die Motivation des Menschen sind (vgl. ebd.). Sie sind davon überzeugt, dass jeder Mensch dazu tendiert, die „Regulationsmechanismen der sozialen Umwelt zu internalisieren“ (Deci/Ryan 1993, 227), um Teil der sozialen Umwelt zu sein und somit auch an dieser partizipieren zu können.

„Im Bemühen, sich mit anderen Personen verbunden zu fühlen und gleichzeitig die eigenen Handlungen autonom zu bestimmen, übernimmt und integriert die Person also Ziele und Verhaltensnormen in das eigene Selbstkonzept.“ (Deci/Ryan 1993, 227)

Nun wirft sich die Frage auf, welche Relevanz hat diese Theorie – neben der Tatsache, dass sich in der Fachliteratur häufig darauf bezogen wird – für diese Arbeit? Ein wichtiger Aspekt ist verstehen zu können, wie Motivation auf der theoretischen Ebene entsteht und welche Bedingungen die Motivation der Klient:innen fördern oder hemmen können. Des Weiteren wird dieses Wissen in die kritische Auseinandersetzung mit dem methodischen ABC in Zwangskontexten einfließen. An dieser Stelle ist jedoch schon jetzt die Erkenntnis wertvoll, dass extrinsische Motivation nicht als ein generalistisches Konstrukt simplifiziert werden kann. Der Unterschied zwischen einer externalen Regulation und der integrierten Regulation ist für die Zusammenarbeit mit Klient:innen im Zwangskontext nicht unerheblich. Das ausgegebene Ziel der Sozialen Arbeit innerhalb der Bewährungshilfe ist mitunter die Resozialisierung¹⁵, und dieses wäre mit dem Erreichen der integrierten Regulation zu weiten Teilen erreicht, wenn der/die Klient:in die Normen und Ziele der Gesellschaft verinnerlicht und ihre Handlungen daran ausrichtet. Ob und inwiefern es richtig ist, dass die Soziale Arbeit die Normen und Ziele der Klient:innen im Sinne des Staates umprogrammiert, sei an dieser Stelle offengelassen. Darüber hinaus hat die Theorie der Selbstbestimmung aufgezeigt, dass der Mensch danach strebt, seine konstitutiven Bedürfnisse Selbstbestimmung, Wirksamkeit und soziale Eingebundenheit zu befriedigen. Diese Punkte können in der Praxis als Ausgangspunkt der Zusammenarbeit aufgegriffen und im Verlauf der Arbeit immer wieder betrachtet werden, um eine an Klient:innen orientierte Arbeit zu leisten.

3.3.2 Soziale Arbeit und die Motivation von Zwangsklient:innen

In dem von Gehrman und Müller herausgegebenen Grundlagenwerk zur Arbeit mit unmotivierten Klient:innen werden unter anderem aktivierende Methoden, die Rolle des Staates, die Charakteristika einer motivierenden Sozialen Arbeit sowie mögliche Hilfen für

¹⁵ Siehe 2.1 Rechtliche Rahmung und Aufgaben der Bewährungshilfe in Deutschland.

Sozialarbeiter:innen bei der Zusammenarbeit mit nicht motivierten Klient:innen beleuchtet. Für Gehrman und Müller ist der Motivationsauftrag innerhalb der Sozialen Arbeit und speziell im Zwangskontext evident (vgl. Gehrman/Müller 2016, 15f.). Nach ihrer Auffassung ist das Motivieren eine „ureigene Aufgabe der Sozialen Arbeit“ (Gehrman/Müller 2016, 24) und als Bestandteil des Konzeptes Hilfe zur Selbsthilfe zu sehen. Darüber hinaus sind sie der Auffassung, dass der zunehmende Umbau des Sozialstaates und dem damit einhergehenden Paradigma des Förderns und Forderns Auslöser für einen steigenden Bedarf an motivierender Sozialarbeit in Deutschland ist (vgl. Gehrman/Müller 2016, 15f.). Bei der Sondierung der Motivation im Zwangskontext scheint es nicht unwesentlich, dass Gehrman und Müller sich nicht an der Unfreiwilligkeit von unmotivierten Klient:innen in der Sozialen Arbeit stören, sondern dies als gegeben ansehen und primär den Auftrag der Gesellschaft im Blick haben (vgl. ebd.). „Der Arbeitsauftrag [...] lautet in vielen Fällen: Korrektur von sozial nicht gewünschtem Verhalten.“ (Gehrman/Müller 2016, 16) Folgt man Gehrman/Müller, besitzt das Gros der unmotivierten Klient:innen im Zwangskontext nicht die nötigen Kompetenzen, um von dem Ansatz Hilfe zur Selbsthilfe profitieren zu können. Daher sehen Gehrman/Müller die Aufgabe der Sozialarbeiter:innen darin, vor der Motivationsarbeit die Klient:innen dabei zu unterstützen, die fehlenden Kompetenzen zu erlangen. „Die Voraussetzungen müssen erst geschaffen werden, bevor sie motiviert werden können.“ (Gehrman/Müller 2016, 21) Um welche Kompetenzen beziehungsweise Voraussetzungen es sich hierbei handeln soll, offenbaren Gehrman und Müller nicht und verweisen vage auf die destruktive Sozialisation der Klient:innen sowie deren negativen Erfahrungen mit der Justiz und der Sozialen Arbeit (vgl. Gehrman/Müller 2016, 21).

Gumpinger bezieht klar Stellung, wenn sie die Motivation von unfreiwilligen Klient:innen als „wichtigste sozialarbeiterische Handlung im Zwangskontext“ (Gumpinger 2016, 28) bezeichnet. Sie sieht den Kern der professionellen Arbeit im Zwangskontext darin, dass die Klient:innen – unbeachtet der Unfreiwilligkeit und dessen Fortbestehen – motiviert werden, adäquate Problemlösungen zu erarbeiten (vgl. Gumpinger 2016, 28). Wem die Definitionshoheit für Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter:in und Klient:in obliegt, wird von Gumpinger an dieser Stelle nicht näher beschrieben.

Da die Problemdefinition kein unwesentlicher Aspekt innerhalb der motivierenden Sozialen Arbeit ist, sei an diesem Punkt auf Conen verwiesen. Diese geht davon aus, dass zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen Klient:in und Sozialarbeiter:in in den meisten Fällen zwei Problemdefinitionen vorliegen. Zum einen die Problemdefinition der „Institution der sozialen Kontrolle“ (Conen 1999, 293), die von dem/der Klient:in eine Verhaltensveränderung fordert und diese Forderung durch Gesetze legitimiert und zum anderen die Problemdefinition des/der Klient:in, die häufig aus seiner/ihrer Sicht kein Problem hat. Diese widersprüchlichen Problemdefinitionen stellen somit den/die Sozialarbeiter:in – der/die zu Beginn im Auftrag der Institution der sozialen Kontrolle agiert – vor ein Dilemma und es bedarf einer Herausarbeitung einer

gemeinsamen Problemdefinition mit dem/der Klient:in (vgl. Conen 1999, 293). Diese Umkonstruktion der Problemdefinition könnte in dem aufgeführten Fall so aussehen, dass die Institution der sozialen Kontrolle „Hilfe als notwendig erachtet“ (Conen 1999, 283) und der/die Klient:in „keine Hilfe will“ (ebd.). Diese marginalen Veränderungen der konträren Problemdefinition gibt dem/der Sozialarbeiter:in und dem/der Klient:in jedoch die Möglichkeit, eine gemeinsame Problemdefinition zu erarbeiten. Nach Conen kann so am Ende der Ausarbeitung einer gemeinsamen Problemdefinition die Frage seitens der Sozialarbeiter:innen stehen: „Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden“ (Conen 1999, 294). Conen schafft mit dieser Herangehensweise, eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen im Zwangskontext herzustellen. Es ermöglicht den Sozialarbeiter:innen, die Haltung des/der Klient:in zu achten, ohne jedoch den Arbeitsauftrag der Institution der Sozialen Kontrolle vollständig außer Acht zu lassen.

Konkreter wird Gumpinger bei der Auswahl der Klient:innen, die für eine motivierende Sozialarbeit infrage kommen. Die Klient:innen, die nach Gumpinger durch die motivierende Sozialarbeit erreicht werden können, sind jene, die intellektuelle Ressourcen mitbringen, ihre „Rechte und Pflichten wahrnehmen“ (Gumpinger 2016, 26) und als „Subjekt des Hilfeprozesses diskursfähig“ (ebd.) bleiben. Nicht jeder Mensch lässt sich durch ausreichende Motivation zu Veränderungen bewegen, so Gumpinger. Sozialarbeiter:innen sollen sich in der Praxis dessen bewusst sein, um eine Überforderung auf der Seite der Klient:innen als auch auf der Seite der Sozialarbeiter:innen zu vermeiden (vgl. Gumpinger 2016, 25). Auch Mayer reiht sich in die Sichtweise von Gumpinger, Gehrman und Müller ein, wenn er Motivationsförderung als ein „zentrales Handwerkszeug der Praktikerinnen und Praktiker“ (Mayer 2010, 159) bezeichnet. Dies führt er unter anderem darauf zurück, dass Zwangskontexte für ihn in der Sozialen Arbeit nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel sind und damit verbunden eine Motivation der Klient:innen ein großes Segment in der Praxis darstellt (vgl. Mayer 2010, 159). Mayer hält den Zwangskontext für eine Chance, um erfolgreich mit Klient:innen in der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten. Die zur Verbindlichkeit gezwungenen Klient:innen im Zwangskontext, haben nach seiner Auffassung, höhere „Dropout-Kosten“ (Mayer 2010, 159) als Klient:innen außerhalb von Zwangskontexten. Die Dropout-Kosten werden von Mayer nicht näher beschrieben. Denkbar ist, dass Mayer sich hierbei zum Beispiel auf einen drohenden Widerruf bei Weisungsverstößen bezieht. Um sich mit Klient:innen und deren Motivation und im Expliziten mit ihrer Veränderungsmotivation auseinandersetzen zu können, bedarf es laut Mayer einer Problemeinsicht der Klient:innen. Innerhalb des Zwangskontextes steht für diese nötige Problemeinsicht mehr Zeit zur Verfügung als in freien Arbeitskontexten, so Mayer und stützt seine Aussagen vor allem auf eine Feldstudie der Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, die sich unter anderem mit Partnerschaften ohne Gewalt (PoG) beschäftigt hat (vgl. Mayer 2010, 159f.). Innerhalb der Feldstudie *Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz*,

die im Zeitraum von 1999–2003 in der Schweiz stattgefunden hat, wurden Straftäter:innen durch die Staatsanwaltschaft deliktspezifischen Lernprogrammen zugeordnet und verpflichtet, an diesen teilzunehmen. Die Auswertung der Studie ergab, dass alle zur Teilnahme verpflichteten Teilnehmer¹⁶ des PoG Lernprogramms das Programm vollständig abgeschlossen haben. Dies wird in der Studie darauf zurückgeführt, dass die Teilnehmer mit Konsequenzen zu rechnen hatten, wenn diese das Programm vorzeitig abgebrochen hätten. Die Autor:innen der Studie beschreiben, dass es immer wieder zu Momenten kam, an denen die Teilnehmer kurz vor einem Abbruch der Teilnahme standen. Die Teilnehmenden haben sich jedoch auf Grund der drohenden Repressalien schlussendlich für eine weitere Teilnahme am Lernprogramm entschieden (vgl. Bewährungs- und Vollzugsdienst Zürich 2006, 42). Laut den Verfasser:innen der Studie haben die drohenden Repressalien jedoch nicht dazu geführt, dass die Motivation der Teilnehmer durch eine Reaktanzbildung gehemmt wurde. In der Studie finden sich hierzu nur unzureichend Einblicke darüber, woran diese Erkenntnis festgemacht wurde, dass es zu keiner Reaktanzbildung bei den Teilnehmern im Laufe des Lernprogramms kam. In dieser verallgemeinernden Darstellung von Reaktanz¹⁷ – wie sie in der Studie abgebildet ist – wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei Reaktanz um einen Zustand der Klient:innen handelt, der entweder vollständig oder gar nicht sichtbar wird. Dies widerspricht jedoch der Darstellung von Dickenberger et al. zur Reaktanz. Diese weisen ausdrücklich auf die unterschiedlichen Formen und daraus resultierenden Haltungen sowie Handlungen von Klient:innen hin, die durch entstehende Reaktanz hervorgerufen werden können (vgl. Dickenberger et al. 1993, 248f.). Aus seinen Ausführungen zur Reaktanz lässt sich deutlich erkennen, dass sich Reaktanz nicht zwangsläufig an offenkundigen, aktiven Handlungen von Personen festmachen lässt (vgl. ebd.). Weiterführend wurde innerhalb der Studie herausgearbeitet, dass der Erfolg der Lernprogramme eng mit der Motivation der Teilnehmer verbunden war und die in das Programm eingewebte individuelle Motivationsförderung der Teilnehmer maßgeblich zum Erfolg beigetragen hat (vgl. Bewährungs- und Vollzugsdienst Zürich 2006, 5). Im Hinblick auf die Motivation von Teilnehmer:innen sozialer Lernprogramme kommen die Autor:innen der Studie zu der Erkenntnis, dass freiwillige oder unfreiwillige Teilnahme an einem Lernprogramm nichts „über die Motivation im Hinblick auf die Interventionsziele aus“ aussagt (Bewährungs- und Vollzugsdienst Zürich 2006, 5). Motivation ist in der Studie als Basis jeglicher Veränderungsprozesse in der Zusammenarbeit mit Klient:innen der Sozialen Arbeit deklariert und es wird sich klar dafür ausgesprochen, dass die Motivationsförderung in freiwilligen als auch unfreiwilligen Kontexten der Sozialen Arbeit einen hohen Stellenwert eingeräumt werden soll (vgl. Bewährungs- und Vollzugsdienst Zürich 2006, 5ff.). Doch was tun, wenn sich Klient:innen auf Antrieb nicht motivieren lassen? Nach der Auffassung von Conen darf fehlende Motivation bei

¹⁶ Am Lernprogramm PoG haben ausschließlich Männer teilgenommen.

¹⁷ Die Reaktanztheorie wird im Kapitel 3.2 in vorliegender Arbeit tiefer gehend behandelt.

den Klient:innen nicht als Grund für eine Beendigung der Zusammenarbeit dienen. Viel mehr bedarf es in diesen Situationen entschlossene Bemühungen der professionellen Helfer:innen, die fehlende Motivation zu ergründen und nach alternativen Ansätzen in der Zusammenarbeit zu suchen (vgl. Conen 2022, 57). Conen kritisiert zurecht jene professionellen Helfer:innen, die proklamieren, Helfer:innen müssen nur lang genug warten, bis der/die Klient:in Motivation entwickelt, auch wenn das für nicht wenige Klient:innen heißt, ganz unten angekommen zu sein (vgl. ebd.). Auch ist eine Dichotomie von motiviert und unmotiviert aus ihrer Sichtweise nicht hilfreich, da dies bestehende Potenziale in der Zusammenarbeit mit den Klient:innen verdeckt (vgl. ebd.). Die Anwendung von Methoden, die zur Motivationsförderung der Klient:innen beitragen, bedürfen nach Conen immer wieder einer gründlichen Abwägung, da nicht selten die Methoden bestehende Ablehnung und Widerstände verstärken (vgl. Conen 2022, 56). Die zugrunde liegende Ausgangsfrage für diesen Abschnitt, ob Motivationsförderung eine Kernaufgabe im Zwangskontext ist, lässt sich nach Betrachtung des Fachdiskurses durchaus bejahen. Es wird auch deutlich, dass Motivation nicht nur im Zwangskontext eine Kernaufgabe der sozialarbeiterischen Praxis ist, sondern auch in freiwilligen Kontexten eine erhebliche Rolle spielt. Elementar für eine erfolgreiche Motivation der Klient:innen ist die Herleitung einer Problemdefinition, die auch seitens der Klient:innen getragen werden kann (vgl. Conen 1999, 293). Aus den gesammelten Erkenntnissen lässt sich ableiten, dass für eine gelingende Beratung und Beziehung im Zwangskontext die Motivation der Klient:innen ein wichtiger Baustein ist und diese somit bei der Anwendung von Methoden berücksichtigt werden sollte. Im Hinblick auf Motivation und Zwangskontext sei abschließend noch einmal auf Mayer verwiesen: „Die Arbeit im Zwangskontext ist daher immer auch Arbeit an der Motivation der Klienten, sich auf Beratungsangebote einzulassen.“ (Mayer 2020, 102) Die Sozialarbeiter:innen befassen sich – so scheint es – in der Praxis unweigerlich mit der Motivation der Klient:innen. Dabei ist dieser Arbeitsauftrag eingebettet in ein Geflecht aus Hilfe und Kontrolle. Dieses Geflecht von Hilfe und Kontrolle und wie die Soziale Arbeit mit den divergierenden Punkten Hilfe und Kontrolle umgehen kann, wird im folgenden Abschnitt tiefer gehend dargestellt.

3.4 Die janusköpfige Sozialarbeit in Zwangskontexten – zwischen Hilfe und Kontrolle

Dass die Soziale Arbeit und insbesondere Soziale Arbeit in Zwangskontexten sich im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle bewegt, ist in der Fachliteratur umfassend belegt (vgl. Klug/ Niebauer 2022, 45f.; Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 71; Grosser 2018, 206f.; Lindenberg/Lutz 2021, 106ff.). Doch wie soll die Soziale Arbeit in der Praxis zeitgleich mit diesen unterschiedlichen Anforderungen umgehen? Oder sollte die Soziale Arbeit die Kontrolle zur Gänze ablehnen und sich ausschließlich der Hilfe widmen?

Bei der Herleitung des Arbeitsauftrages von Hilfe und Kontrolle wird sich in der Fachliteratur immer wieder auf die Schrift von Böhnisch und Lösch zum Thema Doppelmandat aus dem Jahr 1973 bezogen (vgl. Zobrist 2021, 92; Lindenberg/Lutz 2021, 106; Klug/Schaitl 2012, 26). Böhnisch und Lösch haben dabei klar skizziert, vor welcher Herausforderung Sozialarbeiter:innen in der Praxis stehen, wenn sie sich sowohl der Hilfe als auch der Kontrolle widmen sollen.

„Das ‚doppelte Mandat‘ des Sozialarbeiters – will man an diesem Begriff festhalten – kann dann als ein zentrales Strukturmerkmal seiner spezifischen sozialen Dienstleistungsfunktion verstanden werden. In dieser ist der Sozialarbeiter angehalten, ein stets gefährdetes Gleichgewicht zwischen den Rechtsansprüchen, Bedürfnissen und Interessen des Klienten einerseits und den jeweils verfolgten sozialen Kontrollinteressen seitens öffentlicher Steuerungsagenturen andererseits aufrechtzuerhalten.“ (Böhnisch/Lösch 1973, 28)

Müller nähert sich – ähnlich wie Böhnisch und Lösch – der Thematik Hilfe und Kontrolle auch auf der theoretischen Ebene, indem er sich mit der Funktionsbestimmung der Sozialen Arbeit befasst. Bei der „gesellschaftlichen Ortsbestimmung der Sozialarbeit“ (Müller 2001, 33f.) verweist Müller auf das Konzept der Hilfe und das Konzept der sozialen Kontrolle, die sich jeweils auf der Handlungs- und Strukturebene betrachten lassen. Aus seiner Perspektive ist es nicht möglich, dass Soziale Arbeit eine der beiden funktionalen Bestimmungen nicht bedient. „Die in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit angelegte Widersprüchlichkeit macht es unmöglich, eine funktionale Bestimmung nach dem Muster Eindimensionalität vorzunehmen.“ (Müller 2001, 35)

An dieser Stelle wird deutlich, dass Müller Soziale Arbeit, die sich einzig und allein auf die Hilfe konzentriert, zur Gänze ausschließt. Seine Haltung wird auch deutlich, wenn er bei der Funktionsbestimmung die Ursprünge der Sozialen Arbeit berücksichtigt und damit seine Argumentationslinie festigt. Aus seiner Perspektive ist die Soziale Arbeit „als Antwort auf Strukturprobleme der bürgerlichen Gesellschaft“ (Müller 2001, 36) entstanden und übernimmt heute „die Funktion einer staatlich organisierten Absicherung der Lohnarbeiterexistenz“ (ebd.). In diesem Zusammenhang werden der Sozialen Arbeit prohibitive Aufgaben zuteil, die immer dann zutragen kommen, wenn „Verhaltensweisen- und Bewusstseinsformen [...] die den Normen und Werten der bürgerlichen Gesellschaft zuwiderlaufen“ (Müller 2001, 40) bei bürgerlichen Subjekten in Erscheinung treten. Müller plädiert jedoch, dass die Soziale Arbeit die „prohibitiven Maßnahmen“ auf ein Minimum begrenzt. Wie dieses Minimum aussehen kann, wird von ihm nicht weiter beschrieben. Er formuliert deutlich: „Als ‚intermediäre Professionelle‘ sind Sozialarbeiter sowohl der verlängerte Arm des Leviathans¹⁸ als auch Vertreter klienteler Interessen.“ (Müller 2001, 70) Müller befasst sich im Rahmen der Kontrolle en détail mit dem Staat, der Resozialisierung und der Sozialen Arbeit. Er vertritt den Standpunkt, dass das Ziel der

¹⁸ Müller verwendet den Begriff Leviathan im Sinne von einem allmächtigen Staat in Anlehnung an T. Hobbes und die politische Theorie.

Resozialisierung vom Staat stetig abgebaut wird (vgl. Müller 2001, 71). Müller begründet dies damit, dass „an die Stelle des disziplinierenden Zugriffs auf die Seele des Menschen [...] zunehmend Konzepte einer technokratischen definierten und räumliche-situativ lokalisierten Kontrolle“ (Müller 2001, 71) treten. Seines Erachtens gibt der Staat zugunsten einer „Kontrolle von Lebensräumen“ (Müller 2001,72) zunehmend den Anspruch auf Straftäter:innen zu resozialisieren und deren Verhalten zu disziplinieren. Unter anderem sei dieser Wandel damit zu erklären, dass der Staat nicht mehr als Wächter einer universalen Moral agiert, so Müller (vgl. Müller 2001, 71). Als Beispiel führt er an, dass das Fixen an „subkulturellen Treffpunkten“ (Müller 2001, 72) vom Staat geduldet wird, es jedoch beim Fixen an Orten der Öffentlichkeit (Kinderspielplätze) unnachgiebig geahndet wird. Müller resümiert: „Man kann, wenn auch in Grenzen, tun was man möchte, aber nur in den dafür vorgesehenen Räumen.“ (Ebd.)

Folgt man Müller weiter, so hat der Staat Resozialisierungsbemühungen durch alltagsnahe Kontrollstrategien, die sich vor allem durch „Einschränkung der Bewegungssouveränität“ (Müller 2001, 74) bemerkbar machen ersetzt und fordert deren Umsetzung auch durch die in der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiter:innen ein (vgl. Müller 2001, 74f.). Diese Art von Kontrolle ist nach Müller strikt abzulehnen (vgl. ebd.). Zu kritisieren ist, dass Müller bei seiner Argumentation auf der Metaebene bleibt. Durch das föderalistische System in Deutschland obliegt die Ausrichtung der Bewährungshilfen den einzelnen Bundesländern, die die Bewährungshilfe unterschiedlich ausgestalten¹⁹ und infolgedessen sind allgemeingültige Aussagen zur Resozialisierung und Kontrolle nur bedingt zutreffend. Eine genauere Auseinandersetzung mit den angewandten Kontrollinstrumenten in den verschiedenen Bundesländern wäre seiner grundlegend richtigen Forderung – Kontrolle nicht in jeder Form mitzutragen – zuträglich.

Der Soziologe und Gesellschaftsanalytiker Garland sieht – im Gegensatz zu Müller –zumindest auf der gerichtlichen Ebenen keine Anzeichen für den kompletten Abbau des Resozialisierungsgedankens. Dies begründet er damit, dass Gerichte noch immer ihre Urteile auf psychosoziale Untersuchungen und Diagnosen stützen und sich dadurch mit jedem/jeder Straftäter:in einzeln auseinandersetzen (vgl. Garland 2008, 306). Auf die Bewährungshilfe bezogen, lässt sich eine inhaltliche Übereinstimmung bei Müller und Garland feststellen. Garland ist ebenso davon überzeugt, dass die Bewährungshilfe nicht mehr hauptsächlich resozialisiert, sondern sich primär mit „Risiko- und Ressourcenmanagement“ (Garland 2008, 318) und damit einhergehend umfassender mit der Kontrolle der Straftäter:innen befasst. Dafür verantwortlich sieht Garland in letzter Konsequenz den Staat und dessen Ausrichtung des Systems (vgl. ebd.).

¹⁹ Hier sei exemplarisch aus der heutigen Zeit das HmbResOG genannt. Gefangene haben in Hamburg einen Rechtsanspruch auf Übergangsmanagement, was in anderen Bundesländern nicht der Fall ist.

„Statt auf Resozialisierungsmethoden zu setzen, die den Bedürfnissen des Täters entsprechen, konzentriert sich das System auf effektive Kontrollen, die ein Minimum an Kosten und ein Maximum an Sicherheit mit sich bringen.“ (Garland 2008, 315)

Genau wie Müller kritisiert Garland, dass die Bewährungshilfe sich zunehmend von ihrem ursprünglichen Auftrag „Straftätern, die es ‚wert‘ sind, zu helfen, beratend zur Seite zu stehen und sich ihrer anzunehmen“ (Garland 2008, 317) entfernt und sich stattdessen intensiver der Kontrolle und Überwachung der Straftäter:innen hingibt. All das geschieht mit dem globalen Ziel, „die Öffentlichkeit zu schützen“ (ebd.) und für ein „sicheres Lebensumfeld zu sorgen“ (ebd.), wobei das Wohlergehen des Einzelnen seine Bedeutung verliert. Signifikant ist für Garland auch, dass Täter:innen im Diskurs des Rechtssystems einschließlich der Bewährungshilfe „viel mehr als schuldbeladene, unwürdige und gefährliche Individuen“ (Garland 2001, 315) erscheinen und weniger als Individuen, die auf Unterstützung angewiesen sind, weil sie sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Das Credo des Staates, so Garland, ist „effektive Kontrollen, die ein Minimum an Kosten und ein Maximum an Sicherheit mit sich bringen“ (ebd.). Lutz steigt in den Kanon von Müller und Garland ein, wenn er von einem „sozialpolitische[n] Wandel und Neujustierung der Sozialen Arbeit“ (Lutz 2013, 138) schreibt und dabei mitunter den aktivierenden Sozialstaat als Auslöser für eine Soziale Arbeit, die sich vermehrt der Kontrolle hingibt, festmacht (vgl. Lutz 2018, 29; Lutz 2013, 137). Nach der Auffassung von Lutz werden im aktivierenden Sozialstaat „soziale Probleme unter den Prämissen von Sicherheit und Ordnung als Risiken rekodiert“ (Lutz 2018, 31). Lutz führt an dieser Stelle nicht genauer aus, was dies für die Soziale Arbeit bedeutet. Es ist aber denkbar, dass sich durch den sicherheitsorientierten Blickwinkel des Staates auch seine Arbeitsaufträge an die Soziale Arbeit in Richtung mehr Kontrolle verändern.

Simultan zu Garland sieht Lutz die Betrachtung der Problemdefinition als Indikator dafür, auf welchen Pfaden „Professionelle“ wandeln (vgl. Lutz 2018, 29f.). Lutz macht dies am Beispiel eines jungen Menschen, der eine Straftat begeht, fest. Perspektive A versucht dem Menschen einen „gelingender[en] Alltag [zu, J. L.] ermöglichen“ und betrachtet hierbei die Lebensumstände und individuellen Beweggründe, die zu der Straftat geführt haben (vgl. ebd.). Perspektive B sieht lediglich die Normverletzung und zielt in Zukunft auf die Vermeidung weiterer Normverletzungen zum Wohle der Gesellschaft ab (vgl. ebd.). Wie nun die Probleme letztendlich definiert werden und wie sehr Hilfe oder Kontrolle das Handeln bestimmten, bleibt schlussendlich einzig und allein an der Fachkraft hängen, moniert Lutz (vgl. Lutz 2018, 30).

„Die Fachkraft, auf die die Austarierung des Spannungsfelds verlagert ist, agiert jedoch nicht im luftleeren Raum. Vielmehr ist sie (und ihre Wirklichkeitskonstruktion) eingebunden in rechtliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Diskurse, die wiederum im Wechselspiel mit der Fachdebatte, der Organisation, Konzepten sowie den Selbstverständnissen der Profession(-ellen) stehen.“ (Lutz 2013, 30)

Mit welchen fachspezifischen Diskursen Sozialarbeiter:innen konkret konfrontiert sind, lässt sich prägnant am Beispiel der Konfrontativen Pädagogik darlegen. So proklamiert Weidner, das eine „klare Linie mit Herz [...] die pädagogische Erfolgsformel der Zukunft“ (vgl. Weidner, 25) sei und die problematischen Adressat:innen der Sozialen Arbeit eine klare „Grenzziehung“ durch die Sozialarbeiter:innen erfahren sollen. Die von Weidner stereotypische Beschreibung von Mehrfachtätern, die eine „verrohte Psyche“ (Weidner 2010, 25) haben und kein Mitleid für ihre Opfer entwickeln können, unterstreicht die These von Garland – wie im Vorfeld schon aufgezeigt – dass Straftäter:innen zunehmend als „gefährliche Individuen“ (Garland 2001, 315) betrachtet werden. Wie tiefgehend der Diskurs über die richtige Arbeitsweise mit Straftäter:innen – und darin inkludiert die Sichtweise auf die Straftäter:innen sowie Hilfe und Kontrolle – ist, zeigt sich, wenn Weidner offen Sozialarbeit mit akzeptierenden Ansätzen kritisiert und diesen Ansätzen unterstellt von „konfliktscheuen Professionellen“ (Weidner 2010, 25) gesäumt zu sein. Weidner sieht darüber hinaus auch eine „Behandlungsmotivation durch Strafandrohung“ (vgl. Weidner 2010, 24) als legitim an und schreibt im selben Atemzug den Straftäter:innen zu, dass sie grundsätzlich „Freundlichkeit und Milde als Schwäche“ (ebd.) ansehen. Ob bewusst oder unbewusst befeuert Weidner den vom Staat vollzogenen Perspektivwechsel auf Straftäter:innen, in dem er mit einer gewissen Polemik an dem Bild von skrupellosen Straftäter:innen, die nur durch Repression und Kontrolle zur Umkehr zu bewegen sind, mitzeichnet. Weidner wird für seinen Ansatz der Konfrontativen Pädagogik unter anderem von Dollinger stark kritisiert. Dollinger schreibt der Konfrontativen Pädagogik ein absurdes Vorgehen zu. „Empathiefähigkeit und moralisches Bewusstsein sollen bei Adressaten etabliert werden, indem sie ihre Unterlegenheit und Grenzen zu spüren bekommen.“ (Dollinger 2010, 7) Nach der Auffassung von Dollinger macht sich die Konfrontative Pädagogik den Zwang zu Nutze, um das Verhalten der Delinquenten gesellschaftskonform zu programmieren. Dabei droht den Straftäter:innen so lange Zwang, bis sie ihr Verhalten verändern (vgl. Dollinger 2010, 7). Scherr bemängelt zurecht, dass Grenzen und das Spüren von Unterlegenheit innerhalb der Konfrontativen Pädagogik als Mittel angewandt wird, um das moralische Bewusstsein sowie Empathie bei den Straftäter:innen zu fördern (vgl. Scherr 2009, 145). Rekapituliert man hier die Ausführungen von Lindenberg und Lutz zum Zwang in der Sozialen Arbeit, wird auch deutlich, dass die Konfrontative Pädagogik den Gestaltungsspielraum über den engen Zwang eindeutig dazu nutzt, diesen auszuüben, anstatt so wenig wie möglich davon Gebrauch zu machen (vgl. Lindenberg/Lutz 2021, 18).

Welche Schlussfolgerungen sind nun zu ziehen? Aus dem abgebildeten Forschungsstand lässt sich festmachen, dass die Ausübung von Kontrolle nicht primär kritisch bewertet wird. Vielmehr sind es die Art und der Umfang der Kontrolle, die im Fachdiskurs immer wieder zu Debatten führen (vgl. Müller 2001, 74; Garland 2008, 315). Es wird auch deutlich, dass gerade Sozialarbeiter:innen in Zwangskontexten sich immer wieder verdeutlichen müssen, wer wie

den Diskurs über Hilfe und Kontrolle prägt und inwieweit dies mit der eigenen beruflichen Identität vereinbar ist. Um den Diskurs im staatlichen System über Hilfe und Kontrolle mehr in Richtung Hilfe und Resozialisierung zu verschieben, bedarf es jedoch einer in weiten Teilen einheitlichen Haltung innerhalb der Sozialen Arbeit. Konflikte wie zum Beispiel jener zwischen den Vertreter:innen der Konfrontativen Pädagogik und den Vertreter:innen der akzeptierenden Ansätzen sind hierbei eher hinderlich, wenn auch wichtig für das Austarieren sozialarbeiterischer Haltung in Bezug auf Kontrolle. Die Sozialarbeiter:innen bedürfen einer kongruenten Argumentation, um sich gegen die staatlichen Vertreter:innen, die sich für mehr Sicherheit und geringe Kosten aussprechen, durchsetzen zu können. Anhand der dargelegten Positionen ist zu erkennen, dass Soziale Arbeit im Zwangskontext unweigerlich zwischen Hilfe und Kontrolle oszilliert. Es scheint so, als bleibt den Theoretiker:innen der Sozialen Arbeit in ihrem Disput über Hilfe und Kontrolle „nur die immer neue Suche nach identitätsstiftenden Interpretationen für das gewaltlose Unlösbare“ (Müller 2001, 67). Doch wie soll nun Kontrolle aus sozialarbeiterischer Perspektive betrachtet werden? Als notwendiges Übel, dem nicht positives abzugewinnen ist und das am besten vollständig an andere Institutionen ausgelagert wird? Blaschke und Stasik haben bereits 1975 hierzu einen bis heute wertvollen Beitrag verfasst. Sie sehen völlig richtig ein Auslagern von Kontrolle als „gefährliche[n] Schrumpfungsprozess [der, J. L.] die Stärkung des Kontrollapparats begünstig[t]“ (Blaschke/Stasik 1975, 192) und somit die Situation der Adressat:innen weitreichend verschlechtert. Sie sind der Überzeugung, dass durch die Einbeziehung der Sozialarbeiter:innen in die Prozesse und Überlegungen der Justiz letztendlich die sozialarbeiterischen Handlungsperspektiven erweitert werden und dies der Situation der Adressat:innen zuträglich ist (vgl. Blaschke/Stasik 1975, 193). Im Endeffekt sollte im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle und den darum geführten Debatten in der Sozialen Arbeit immer das Wohl der Adressat:innen an erster Stelle stehen, denn eine „Professionalisierung auf Kosten der Betroffenen“ (ebd.) darf es nicht geben.

Im Folgenden Kapitel wird nun das methodische ABC in Zwangskontexten von Zobrist und Kähler näher betrachtet. Dies geschieht mit dem Ziel herauszuarbeiten, inwieweit dieses Modell den Sozialarbeiter:innen als Hilfestellung für eine gelingende Beratung und Beziehung im Zwangskontext dienen kann.

4 Methodisches ABC in Zwangskontexten

Das methodische ABC in Zwangskontexten ist von Zobrist und Kähler entwickelt worden, um Fachkräfte in Zwangskontexten in ihrem methodischen Vorgehen zu unterstützen und neue fachliche Standards zu setzen. Ausgangspunkt ihrer Arbeit sind zahlreiche Studien, die sich mit Zwangskontexten und dessen Effekt auf die Zusammenarbeit mit Klient:innen befassen haben (Zobrist/Kähler 2017, 35ff.). Zobrist und Kähler ziehen aus den Studien die Erkenntnis, dass Arbeit im Zwang grundsätzlich Erfolge erzielen kann, wenn hierbei „fachliche Standards“

(Zobrist/Kähler 2017, 40) und „spezifische Methoden“ (ebd.) zutragen kommen. Abgeleitet aus den Studien sehen Kähler und Zobrist für die erfolgreiche Arbeit im Zwangskontext drei Teilbereiche, denen sich intensiv gewidmet werden muss. Die Teilbereiche gliedern sie in „A: Auftrag- und Rollenklärung, B: Motivation, C: Beziehungsgestaltung“ (Zobrist/Kähler 2017, 49), die zugleich die Grundlage des methodischen ABCs in Zwangskontexten bilden. Es wird deutlich, dass Kähler und Zobrist sich ausführlich mit der Praxis befasst haben, da sie das methodische ABC im Zwangskontext nicht als lineare Methode verstehen (vgl. Zobrist/Kähler 49). Sie begründen dies damit, dass zum Beispiel die Auftrags- und Rollenklärung nicht nur am Anfang der Zusammenarbeit mit Klient:innen eine Rolle spielt, sondern dass unter Umständen auch im Verlauf der Zusammenarbeit eine erneute Thematisierung vonnöten ist (vgl. ebd.). Auch die Gewichtung zwischen Auftrags- und Rollenklärung, Motivation und Beziehungsgestaltung ist für Kähler und Zobrist nicht in allen Fällen gleich (vgl. ebd.). In dem folgenden Abschnitt wird der Frage nachgegangen, inwiefern das methodische ABC in Zwangskontexten einen Beitrag zur gelingenden Beziehung und Beratung in Zwangskontexten der Sozialen Arbeit beitragen kann.

4.1 Auftrags- und Rollenklärung (A)

Für die Auftrags- und Rollenklärung (A) sehen Zobrist und Kähler es als unabdingbar an, dass die Fachkräfte sich mit dem „doppelte[n] (oder mehrfach[n]) Mandat“ (Zobrist/Kähler 2017, 53) identifizieren können und diese in ihrer Materie durchdrungen haben. Nur wenn die Doppelrolle verstanden und angenommen ist, lässt sich dieses auf den ersten Blick konfuse Konstrukt dem/der Klient:in erklären, so Kähler und Zobrist (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 53). Im Zusammenhang mit der Auftrags- und Rollenklärung stoßen Zobrist und Kähler den Gedankengang an, dass sich die Fachkräfte innerhalb der Einrichtungen und Organisationen im Kollektiv mit der Thematik auseinandersetzen und im Anschluss Standardformulierungen zu verschriftlichen haben (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 54). Die Standardformulierungen können gerade in den Erstgesprächen als roter Pfaden für die Sozialarbeiter:innen dienen. Dieser Gedanken ist zu begrüßen, da durch den gemeinschaftlichen Diskurs die Fachkräfte mit dieser schwierigen Thematik nicht allein gelassen werden und sich darüber hinaus ein fachlicher Standard innerhalb der Einrichtung etablieren kann. Für die Erstkontakte schlagen Zobrist und Kähler folgende Arbeitsschritte vor:

1. Informationen und Akten über den Fall studieren.
2. Veränderungsstufen und Motivation antizipieren [...].
3. Rahmenbedingungen und nicht verhandelbare rechtliche Aspekte erkennen
4. Nicht verhandelbare fachliche/ institutionelle Vorgaben und Standards beachten, rechtliche Konsequenzen erkunden.
5. (Verfahrens-) Rechte der Klienten und ‚Auswegstrategien‘ der Klienten identifizieren und antizipieren
6. Wahlmöglichkeiten und Verhandlungsspielräume erkennen.
7. Vorschnelle Vermutungen und Annahmen der Fachkraft, die hinderlich sein könnten, kritisch hinterfragen.
8. Setting des Erstkontakts planen.“ (Zobrist/Kähler 2017, 56)

Aus ihrer Perspektive hilft diese explizite Vorbereitung unnötige Widerstände, die durch unbeachtetes Handeln der Sozialarbeiter:innen entstehen können, vorzubeugen (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 56f.)

Zobrist und Kähler sind sich bewusst, dass es gerade zu Beginn der Zusammenarbeit – aber auch im weiteren Verlauf – zur Reaktanzbildung aufseiten der Klient:innen kommen kann (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 55). Um dieser möglichen Reaktanz entgegenzusteuern und dem „Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle“ (Zobrist/Kähler 2017, 55) der Klient:innen gerecht zu werden, schlagen Zobrist und Kähler vor, den Klient:innen so „viele Informationen wie möglich zugänglich“ (ebd.) zu machen. Fragwürdig scheint jedoch, wie ihr Vorschlag, dass auch die Informationen in Akten für die Klienten zugänglich sein sollen, in der Praxis umgesetzt werden kann (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 58). Im Zuge der Digitalisierung und den bestehenden Datenschutzverordnungen ist es nur schwer vorstellbar, dass zum Beispiel Klient:innen in der Bewährungshilfe an den Dienstrechnern der Behörde ihre digitale Akte einsehen können, während in verschiedenen Pop-up-Fenster Informationen Dritter angezeigt werden. Sicherlich ist dieser Einwand auf technischem Wege zu lösen, bedarf aber auf jeden Fall seiner Zuwendung und muss somit mitgedacht werden.

Um die Auftrags- und Rollenklärung sowohl für Fachkräfte als auch Klient:innen noch besser nachvollziehbar zu machen, haben Zobrist und Kähler die folgende Abbildung geschaffen. Anhand der Skizze sollen „divergierende Sichtweisen auf ‚den Fall‘“ (Zobrist/Kähler 2017, 60) sichtbar und damit auch verständlich gemacht werden.

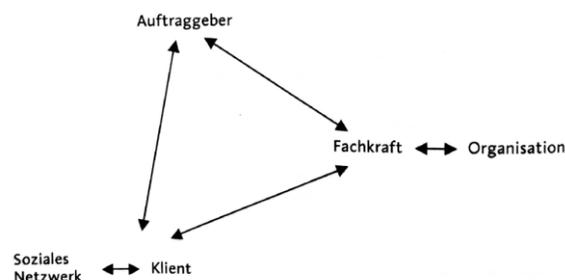


Abbildung 5: Auftragsdreieck (Zobrist/Kähler 2017, 60)

Im Dialog zwischen den Klient:innen und Fachkräften ist es bedeutsam, alle „Wirkkräfte der nicht anwesenden“ (Zobrist/Kähler 2017, 59) aufzuzeigen und zu beschreiben, wie diese ihre Einflüsse ausüben können. Zobrist und Kähler nehmen an, dass Klient:innen in der Phase der Auftrags- und Rollenklärung in den meisten Fällen danach streben, sich aus dieser unangenehmen Situation befreien zu wollen (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 59). An dieser Stelle bieten Kähler und Zobrist keine eigenen Handlungsvorschläge an und berufen sich lediglich auf die

Ausarbeitungen von Conen zur Problemdefinition²⁰, die in diesen Situationen den Klient:innen offeriert, ihnen zu helfen, sie (die Fachkraft) wieder loszuwerden (vgl. ebd.). Die Autoren greifen im Rahmen der Auftrags- und Rollenklärung auch die freiwillige Nachbetreuung auf. Mit Ablauf der Bewährungszeit endet auch die Unterstellung und damit auch der Zwangskontext. Zobrist und Müller weisen darauf hin, dass es wichtig ist, den Klient:innen aufzuzeigen, „wie mit allenfalls neu auftretenden Problemen umgegangen“ (Zobrist/Kähler 2017, 63) werden soll. Evident ist, dass durch das Ablaufen einer zeitlichen Frist nicht zwangsläufig auch alle bestehenden Probleme, an denen gearbeitet wurde, auch vollständig bearbeitet sind. „Es muss deutlich gemacht werden, welche Bedingungen mit dem Abschluss des Zwangskontextes weggefallen sind und welche Prinzipien der Zusammenarbeit weiterhin Bestand haben.“ (Zobrist/Kähler 2017, 63)

4.2 Motivation (B)

Der Teilbereich Motivation (B) wird von Zobrist und Kähler durch ein Konvolut von Theorien eingeleitet, wobei zu wenig Gewicht auf den Transfer zwischen Theorie und Praxis gelegt wird (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 64ff.). Die aufgeführten Theorien werden lediglich jeweils auf ein kurzes Beispiel übertragen, was bei Weitem der Komplexität der Theorien nicht gerecht wird und den Sozialarbeiter:innen nur bedingt einen guten Transfer in die Praxis ermöglicht (vgl. ebd.). Die theoretischen Grundlagen für das methodische ABC in Zwangskontexten bilden die Bedürfnistheorien von Deci/Ryan (Selbstbestimmungstheorie)²¹ und Grawe (Konsistenztheorie)²², das Rubikon-Modell (Heckhausen/Gollwitzer)²³, die sozialkognitive Lerntheorie von Bandura²⁴ und werden flankiert durch den Ansatz der Kontakt- versus Veränderungsmotivation²⁵ sowie dem Ansatz der Push-/Pullfaktoren²⁶. Lakonisch verweisen Zobrist/Kähler darauf, dass „das Handeln der Klienten [...] in hohem Maß von ihrer jeweiligen Motivation, d. h. ihrer Bedürfnisregulation, ihren Motiven und Zielen sowie den vorhandenen Push- und Pullfaktoren abhängig“ (Zobrist/Kähler 2017, 73f.) ist. Um nicht auf der theoretischen Ebene zu verweilen, haben Zobrist und Kähler auf der Praxisebene fünf Aspekte herausgearbeitet, die in der Zusammenarbeit mit den Klient:innen berücksichtigt werden sollen. Das Transtheoretische Modell

²⁰ Sie Kapitel 3.3.2 Soziale Arbeit und die Motivation von Zwangsklient:innen

²¹ Deci, Edward/Ryan, Richard (1993): Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik. In Zeitschrift für Pädagogik, 1993 (2), 223–238.

²² Grawe, Klaus (2004): Neuropsychotherapie. 1. Auflage. Götting: Hogrefe.

²³ Heckhausen, Heinz (1987): Perspektive einer Psychologie des Wollens. In: Heckhausen, Hein/Gollwitzer, Peter Max/Weinert, Franz Emanuel (Hrsg.): Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften. 1. Auflage. Berlin/Heidelberg/New York/Tokio: Springer, 121–142.

²⁴ Bandura, Albert (1997): Self-Efficacy. The Exercise of Control. 10. Auflage. New York: Freeman.

²⁵ Sachsen, Rainer/Langens, Thomas/Sachse, Meike (2012): Klienten motivieren. Therapeutische Strategien zur Stärkung der Änderungsbereitschaft. 1. Auflage. Bonn: Psychiatrie Verlag.

²⁶ Heckhausen, Jutta/Heckhausen, Heinz (2010): Motivation und Handeln. Einführung und Überblick. In: Heckhausen, Jutta/Heckhausen Heinz (Hrsg.): Motivation und Handeln. 4. Auflage. Berlin: Springer Verlag.

der Veränderung, die Förderung der Problemsicht, Ambivalenzenklärung und Change-Talk, Entwicklung und Aushandlung von Zielen sowie die Ressourcenorientierung haben für sie eine hohe Relevanz bei der Zusammenarbeit in Zwangskontexten (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 74ff.). Das von Prochaska und DiClemente²⁷ geschaffene Transtheoretische Modell der Veränderung und die darauf aufbauenden Erweiterungen durch Warschburger²⁸ und Fuller/Taylor²⁹ haben Zobrist und Kähler aufgegriffen und dies mit den Ebenen A und B ihres methodischen ABCs verknüpft (siehe Abb. 6). Die modifizierte Darstellung vom Transtheoretischen Modell der Veränderung von Zobrist/Kähler ermöglicht es, nach dem Erkennen der Motivations-/Veränderungsstufe des/der Klient:in einen adäquaten methodischen Ansatz zu wählen. Besonders im Zwangskontext bergen Interventionen, die zu einem falschen Zeitpunkt gewählt werden – dies ist dann der Fall, wenn die Intervention nicht zur Motivations-/Veränderungsstufe der Klient:innen passt – die Gefahr, dass Widerstände, Konflikte oder Kontaktabbrüche hierdurch erzeugt werden können.

Motivations-/ Veränderungsstufen	methodische Ansätze
klärungsorientierte Ansätze	
Absichtslosigkeit Der Klient nimmt kein Problem wahr und erwägt keine Veränderung	Auftrags- und Rollenklärung (Kap. 4) Problemeinsichtsförderung (Kap. 5.3)
Absichtsbildung Die Veränderung wird erwogen, Ambivalenzen und Selbstzweifel prägen die Situation	Ambivalenzenklärung (Kap. 5.4) Zielklärung (Kap. 5.5)
Entscheidung/ Vorbereitung Der „Rubikon“ ist überschritten (Kap. 3); Die Veränderungen werden geplant	Ressourcenaktivierung (Kap. 5.6)
handlungsorientierte Ansätze	
Handlung Die Veränderung wird umgesetzt	Umsetzung unterstützen und Aufrechterhaltung sicherstellen (Klug/Zobrist 2016)
Aufrechterhaltung/ Stabilisierung Die Veränderungen müssen sich im Alltag bewähren und sich als neue Handlungsrou-tinen stabilisieren	Bewältigung eines „Rückfalls“ antizipieren (Klug/Zobrist 2016).

Abbildung 6: Charakterisierung der Veränderungsstufen und ihre Interventionen (Zobrist/Kähler 2017, 76)

Der Punkt Förderung der Problemeinsicht ist für Zobrist und Kähler ein „wesentlicher Faktor der Veränderungsmotivation“ (Zobrist/Kähler 2017, 81) und spielt aus ihrer Perspektive eine enorme Rolle für das „[G]elingen der Beratung“ (Zobrist/Kähler 2017, 80) als auch für die „Gestaltung der Beratungsbeziehung“ (ebd.). Zobrist und Kähler beschönigen die Sicht auf die Problemeinsicht, wenn sie zwar oberflächlich eingestehen, dass bei der Problemeinsicht nicht der/die Klient:in, sondern die Fachkräfte bzw. die Institutionen vorgeben, was das Problem ist, jedoch eine „fragende, entdeckende, neugierige und offene Haltung der Sozialarbeiterin dabei helfen, die ‚guten Gründe‘ für die ‚fehlende Problemeinsicht‘ zu verstehen und beraterisch

²⁷ DiClemente, Carlo/Prochaska James (1998): Toward a comprehensive, transtheoretical model of change. Stages of change an addictive behaviors. In: Miller, William/Rollnick, Stephen (Hrsg.): Treating addictive behaviors. 1. Auflage. New York: Plenum Press.

²⁸ Warschburger, Petra (2009): Neure Modelle zur Veränderung. In: Warschburger, Petra (Hrsg.): Beratungspsychologie. 1. Auflage. Heidelberg: Springer, 83–101.

²⁹ Fuller, Catherine/Taylor, Phil (2012): Therapie-Tools Motivierende Gesprächsführung. 1. Auflage. Weinheim: Beltz.

darauf zu reagieren“ (Zobrist/Kähler 2017, 81). Das Fragen, das Entdecken und die offene Haltung können beispielsweise an der Problemdefinition, die das Gericht bei der Verurteilung eines/einer Straftäter:in vornimmt, keine Änderung herbeiführen und sind somit nichts mehr als eine schöne Pirouette der Sozialarbeiter:innen. Folgt man Zobrist und Kähler weiter, gibt es eine Vielzahl an Auslösern für eine fehlende Problemeinsicht der Klient:innen und es ist ihnen zufolge die Aufgabe der Sozialarbeiter:innen, diese Auslöser aufzudecken und im Zuge einer offenen Kommunikation mit den Klient:innen zu thematisieren (vgl. Zobrist/Kähler 2017 82ff.). Zobrist und Kähler verdeutlichen dies am Beispiel der Problemeinsicht, die den Selbstwert des/der Täter:in reduziert (vgl. Zobrist/Kähler 2017 86).

„Herr H. wurde wegen Sexualdelikten mit Kindern verurteilt und einem Bewährungshelfer unterstellt. Im Erstgespräch äußert er sich dahingehend, dass ihm alles ‚sehr unangenehm‘ sei und interessiert sich dafür, wie die Schweigepflicht des Bewährungshelfers geregelt ist. Er teilt dem Bewährungshelfer mit, dass er ‚am liebsten alles vergessen‘ möchte und es ihm recht wäre, vor allem über seine aktuelle Wohnungsproblematik zu sprechen. Außerdem habe er die Übergriffe ‚stets alkoholisiert‘ verübt, ansonsten wäre ihm das hm das ‚nie passiert‘.“ (Zobrist/Kähler 2017, 86)

In diesem Fall ist anzunehmen, dass des/der Klient:in bewusst oder unterbewusst die Hauptproblematik – die Sexualdelikte mit Kindern – und dessen moralische Tragweite kennt, diese jedoch möglichst umgehen möchte, um seinen Selbstwert zu erhalten.

Hinsichtlich der Ambivalenzklärung und dem Change-Talk propagieren Zobrist und Kähler, dass die Problemeinsicht und das Verändern von Verhalten immer auch im Zusammenhang mit Ambivalenzen, die die Klient:innen in sich tragen, verbunden ist (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 88ff.). Diese Ambivalenzen sollen mit den Klient:innen unter Beziehung verschiedener Techniken (bspw. die Motivationswaage nach Fuller/Taylor) aufgearbeitet werden. Bei der Bearbeitung der Ambivalenzen, so Zobrist/Kähler, spielt die Sprache eine entscheidende Rolle. So sollen Impulse, die auf eine Positionsveränderung der Klient:innen hindeuten („Ich denke darüber nach“) von den Sozialarbeiter:innen aufgenommen und verstärkt werden („Die Idee ist gut“) (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 90). Diese geforderte Sprachsensibilität leiten Zobrist und Kähler von Miller und Rollnick ab, die dies als „Change-Talk“ (Miller/Rollnick 2009, 44) bezeichnen. Als nächsten Bereich – der ebenfalls der Kategorie B zugeordnet ist – benennen Zobrist/Kähler das Entwickeln und die Aushandlung von Zielen mit den Klient:innen. Dabei wirken die Ausführungen von Zobrist und Kähler zur Thematik Ziele trivial, wenn sie beispielsweise darauf hinweisen, dass „komplexe Ziele in kleine und überschaubare Ziele“ (Zobrist/Kähler 2017, 92) umgewandelt werden sollen. Eine Antwort darauf, wie technisch eine Umwandlung von globalen Zielen zu kleineren Zielen umgesetzt werden soll, bleiben Zobrist und Kähler den Praktiker:innen schuldig. Als Voraussetzung für eine Erarbeitung von Zielen setzen sie die Überwindung der Hürde fehlende Problemeinsicht seitens der Klient:innen voraus (vgl. Zobrist/Kähler/2017, 92f.). Von dem Punkt Ziele erarbeiten schlagen sie die Brücke zu Ressourcen und führen hiermit den letzten Punkt der Kategorie B ins Feld. Zurecht machen die beiden Autoren

auf die Gefahr aufmerksam, dass im Zuweisungskontext „in paternalistischer Manier“ (Zobrist/Kähler 2017,94) Veränderungen von den Klient:innen erwartet werden für die benötigten Ressourcen nicht vorhanden sind. Unmissverständlich formulieren Zobrist und Kähler den Auftrag, dass Sozialarbeiter:innen mit den Klienten:innen die benötigten internen und externen Ressourcen zu erarbeiten, um ihnen zu ermöglichen, die geforderten Veränderungen umzusetzen (vgl. Zobrist/ Kähler 2017 95). Bei der technischen Umsetzung der Ressourcenarbeit lavieren sie – im Gegensatz zu dem Punkt Ziele – nicht herum, sondern verweisen unter anderem explizit auf die Materialien von Gehrman/Müller³⁰ und Pantucek³¹ hin, die für die Umsetzung in der Praxis geeignet sind (vgl. ebd.).

4.3 Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten (C)

Auf die Beziehungsgestaltung schauen Zobrist und Kähler aus den vier Perspektiven Reaktion auf Einschränkungen der Handlungsspielräume, Widerstand, Dynamik und Prinzipien einer Beziehung sowie Techniken der Beziehungsgestaltung (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 97ff.).

Bei der Betrachtung, inwiefern die Einschränkungen von Handlungsspielräumen bei Klient:innen Reaktionen erzeugen, stützen sich die Autoren auf die Reaktanztheorie³² von Dickenberg/Gniech/Grabitz (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 98). Sie heben hervor, dass durch Zwangskontexte³³ sowie durch Zwangselemente zwar objektiv Handlungsspielräume immer auf dieselbe Weise eingeschränkt werden, es jedoch davon abhängig ist, wie die einzelne Person diese Einschränkung subjektiv empfindet (vgl. ebd.). So kann eine Person, welche die Anweisung erhält, einen Entzug zu machen, dies positiv bewerten und eine andere Person jene Anweisung als immense Einschränkung ihrer Handlungsspielräume wahrnehmen. Im Rahmen der eingeschränkten Handlungsspielräume führen Zobrist und Kähler noch einen wichtigen Punkt ins Feld. Völlig richtig ist der Denkanstoß, dass die Reaktanztheorie auch auf die Sozialarbeiter:innen in Zwangskontexten zu übertragen ist. Sie zeigen auf, dass durch den Zwangskontext in einem höheren Ausmaß als in anderen Bereich die Autonomie der Sozialarbeiter:innen eingeschränkt ist (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 101f.). Zwar vergegenwärtigen Zobrist und Kähler auch, dass Sozialarbeiter:innen sich das Arbeiten in Zwangskontexten gezielt ausgesucht haben, jedoch gibt es eine gewisse Anzahl von Sozialarbeiter:innen, denen kein facettenreicher Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die sich im Zweifelsfall dann in Zwangskontexten

³⁰ Gehrman, Gerd/Müller, Klaus-Dieter (2016): Aktivierende oder motivierende Soziale Arbeit? In: Gehrman, Gerd/Müller, Klaus-Dieter (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten. 4. Auflage. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag, 15–24.

³¹ Pantucek, Paul (2009): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 2. Auflage. Wien: Böhlau.

³² Vertiefend wird in Kapitel 3.2 auf die Reaktanztheorie eingegangen.

³³ Vertiefend wird in Kapitel 3.1 auf Zwangskontexte und Zwangselemente eingegangen. Es sei an dieser Stelle auch noch einmal auf den Disput zwischen Zobrist/Kähler und Lindenberg/Lutz bezüglich der Definition von Zwangskontext hingewiesen.

wiederfinden, ohne sich mit dem Konstrukt des Zwangskontextes vollumfänglich identifizieren zu können (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 102). Um der Reaktanz aufseiten der Klient:innen als auch die mögliche Reaktanz der Fachkräfte entgegenzuwirken, fordern Zobrist und Kähler Supervision und kollegiale Beratung, an denen die Sozialarbeiter:innen innerhalb der Institutionen teilnehmen können (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 104). Zobrist und Kähler sehen zwar die negativen Folgen von Reaktanz, überschätzen aber die kollegiale Beratung und Supervisor hinsichtlich der Problematiken, die durch Reaktanzen aufseiten der Klient:innen ausgelöst werden können. Sicherlich kann kollegiale Beratung und Supervision eine Stütze dabei sein, sich mit Reaktanzen auseinanderzusetzen, jedoch reicht dies als alleinige Maßnahme nicht aus. Beispielsweise wären kontinuierliche, umfangreiche Fortbildungen auf diesem Gebiet ein weiterer Baustein, um mit der Problematik Reaktanz besser umgehen zu können. Wie mit Widerstand der Klient:innen umzugehen ist, fassen Zobrist und Kähler wie folgt zusammen: „Als Sozialarbeiter reagiere ich [...] nicht auch ‚widerständig‘, sondern versuche, durch meine Nachfragen, Reflexionen und ‚Wendungen‘ den Blick des Klienten auf die Veränderungen, den ‚Change‘, zu lenken“ (Zobrist/Kähler 2017, 106). Die Autoren propagieren, dass diese Herangehensweise die Handlungsspielräume der Klient:innen vergrößert und die Autonomie der Klient:innen in einem geringeren Grad beschnitten wird (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 106f.). Zobrist und Kähler erwecken den Eindruck, dass mit ausreichend Zeit und unter Berücksichtigung ihrer Handlungsanweisungen, früher oder später der *Change* bei den Klient:innen einsetzt. Einen Plan B offerieren sie an dieser Stelle nicht. Es ist fragwürdig, ob beispielsweise Termine in der Bewährungshilfe, die einmal im Monat für eine halbe Stunde stattfinden, den Raum und die Zeit für diese Herangehensweise bieten. Die Überlegungen von Zobrist und Kähler sind zuweilen unvollständig, da sie dem Aspekt Zeit in ihrem methodischen ABC in Zwangskontexten zu wenig Raum schenken. Diese Kritik lässt sich generell auf das methodische ABC in Zwangskontexten übertragen. Neben den Menschen spielen Raum und Zeit, in der die Interaktionen stattfinden, eine nicht unerhebliche Rolle.

Die Erarbeitung der Beziehungsdynamiken und Beziehungsprinzipien im Zwangskontext von Zobrist und Kähler fundieren in weiten Teilen auf der Arbeit von Mayer³⁴. Primär heben Zobrist/Kähler die Verantwortungsumkehr und die strukturierte Intervention hervor (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 108ff.) Bei der Verantwortungsumkehr – die der Beziehungsdynamik zuzuordnen ist – machen Zobrist und Kähler darauf aufmerksam, dass durch eine:n Klient:in die keine Arbeitsziele verfolgt, die Machtbalance zugunsten dieser:m Klient:in ausschlagen kann und in Folge dessen der/die Sozialarbeiter:in „die Verantwortung für die Veränderungen und die Erfolge des Kontaktes“ (Zobrist/Kähler 2017, 110f.) alleine übernehmen. Die

³⁴ Mayer, Klaus (2009): Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich (Hrsg.): Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. 1. Auflage. Zürich: Schulthess, 209–230.

Verantwortungsumkehr kommt nicht zu tragen, so Zobrist und Kähler, wenn die Sozialarbeiter:innen dem/der Klient:in bei der Auftrags- und Rollenklärung sowie während der ganzen Beratung immer wieder deutlich machen, dass sie die Hauptperson sind und einen großen Anteil daran haben, Veränderungen herbeizuführen (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 111). Darüber hinaus sollen die Klient:innen immer mit Hausaufgaben aus den Terminen verabschiedet werden, um eine ansatzweise gleichwertige Arbeitsverteilung zu erzeugen und somit eine Verantwortungsumkehr vorzubeugen (vgl. ebd.). Wie schwer es ist, die Balance zu halten wird deutlich, wenn man in die Praxis eintaucht. Ein Termin bei der Ausländerbehörde für eine fehlende Fiktionsbescheinigung des/der Klient:innen kann durch Absprachen innerhalb der Behörden (Ein:e Mitarbeiter:in der Bewährungshilfe ruft bei einem/er Mitarbeiter:in der Ausländerbehörde an) schneller zustande kommen, als wenn der/die Klient:in versucht, allein diesen Termin zu bekommen und womöglich trotz intensiver Bemühungen in absehbarer Zeit keinen Termin erhält. Das Benennen der Verantwortungsumkehr von Zobrist und Kähler ist richtig, bedarf jedoch einer tieferen Auseinandersetzung mit den Strukturen, die im Zwangskontext vorherrschen, denn auch diese spielen beim Austarieren von Verantwortung zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es bleibt offen, ob Prozesse zu Gunsten der Klient:innen beschleunigt werden sollen oder im Sinne der Verantwortungsumkehr den Klient:innen auf ihrem Weg lediglich assistiert wird und damit unter Umständen wesentlich das Scheitern der Klient:innen in Kauf genommen wird. In Rekurs auf die strukturierte Intervention – Teil der Beziehungsprinzipien – ist bei Zobrist und Kähler zu erkennen, dass sie dafür plädieren, dass es durch eine strukturierte Arbeitsweise der Sozialarbeiter:innen zu keinen *Überraschungsmomenten* aufseiten der Klient:innen kommt. Durch die Strukturierung der Arbeit mit „Visualisierungstechniken, offen geführten Checklisten, und Merkblättern“ (Zobrist/Kähler 2017, 115) sollen die Klient:innen mehr Kontrolle und Sicherheit erhalten. Als weitere Beziehungsprinzipien wird peripher die Transparenz und Überprüfbarkeit, explizite Widerstandsakzeptanz sowie die freundliche Hartnäckigkeit aufgeführt, die an dieser Stelle auf Grund ihrer marginalen Inhalte nicht weiter berücksichtigt werden.

Als letzter Aspekt der Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten (C) gehen Zobrist und Kähler auf Techniken der Beziehungsgestaltung ein und schlagen in Anlehnung an Trotter³⁵ eine Prosoziale Beziehungsgestaltung durch Verstärkung und Modellierung vor. Laut Zobrist und Kähler orientiert sich das Handeln der Sozialarbeiter:innen hierbei an vier Eckpfeilern. Erstens positionieren sich Sozialarbeiter:innen für den/die Klient:in ersichtlich gegen Normverletzungen. Zweitens achten Sozialarbeiter:innen auf prosoziale Kommentare und Verhaltensweisen (bspw. der/die Klient:in äußert den Wunsch, ihre/seine erzieherischen Handlungen zu überdenken), welche sie drittens Belohnen, in dem der/die Klient:in ausgiebig hierfür gelobt wird

³⁵ Trotter, Chris (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. In: Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klientinnen. 1. Auflage. Linz: Ed. Pro Mente, 97–305.

(vgl. Zobrist/Kähler 2017, 116ff.). Viertens soll „das modellhafte Vorleben“ (Zobrist/Kähler 2017, 118) der Fachkraft dem/der Klient:in als Vorbild dienen. Diese in kurzen Zügen skizzierte Beziehungstechnik wirkt in vollem Umfang sinistrierend und ist als Ansatz der Zusammenarbeit abzulehnen. Belohnungssysteme bilden per se keine Grundlage für eine Zusammenarbeit, die auf Augenhöhe stattfinden soll und bei der/die Klient:in die Hauptperson ist. Des Weiteren kann eine Fokussierung auf die prosoziale Beziehungsgestaltung zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen dazu führen, dass das eigentliche Ziel der Zusammenarbeit nicht ausreichend Raum bekommt. Erfolgsversprechender wirkt die *motivierende Beziehungsgestaltung*, die Zobrist und Kähler als alternative Technik für eine gelingende Beziehungsgestaltung in Betracht ziehen. Auch an dieser Stelle bauen Zobrist und Kähler ihre Überlegungen lediglich auf dem bestehenden Ansatz auf, in diesem Fall ist es die Arbeit von Casper³⁶. Bei diesem Ansatz wird davon ausgegangen, dass Menschen „teilweise automatisierte Denk- und Handlungsmuster etabliert haben, um in annähernder oder vermeidender Weise ihre psychischen Grundbedürfnisse zu befriedigen“ (Zobrist/Kähler 2017, 120). Zobrist und Kähler machen dies an einem Beispiel fest, bei dem eine Mutter in einer Beratung mit einer Sozialarbeiterin bezüglich körperlicher Misshandlung ihres Kindes sitzt. Die Mutter erzählt von den vielen Unternehmungen, die sie mit ihrem Kind am Wochenende unternommen hat, wobei die Sozialarbeiterin eigentlich die Misshandlung thematisieren möchte (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 120f.). In dieser Situation sollen Sozialarbeiter:innen nicht rücksichtslos das Gespräch auf die Misshandlung umlenken, sondern Hypothesen dazu bilden, welche Motive die Mutter durch ihre Erzählungen verfolgt. In diesem Fall kann es sein, dass die Mutter durch das Berichten über die zahlreichen Unternehmungen, die sie mit unternommen hat, „das psychische Grundbedürfnis des Selbstwertschutzes und der Selbstwerterhöhung“ (Zobrist/Kähler 2017, 121) verfolgt. Laut Zobrist und Kähler wird „auf der Beziehungsebene die Selbstregulation der Klientin ermöglicht“ (ebd.) und gleichzeitig öffnet sich so die Möglichkeit, den problematischen Aspekt zu lösen. „Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Beziehungsgestaltungsansatzes beginnt damit, die Bedürfnisse und Pläne und die damit verbundenen Verhaltensweisen zunächst analytisch zu erfassen und zu verstehen.“ (Ebd.) Bleibt man bei Zobrist und Kähler lassen sich bei diesem Ansatz die angestrebten Ziele nur dann erreichen, wenn im Vorfeld die Klient:innen die Möglichkeit zur Selbstregulation erhalten haben (vgl. Zobrist/Kähler 2017, 123). Anzumerken ist, dass es einen längeren Zeitraum benötigt, bis sich solch eine Methode bei den einzelnen Sozialarbeiter:innen perpetuieren kann. Es bedarf somit eine gezielte Weiterbildung der Fachkräfte, um diesen methodischen Ansatz in der Praxis umsetzen zu können. Die motivierende Beziehungsgestaltung lässt sich an den Faden Motivation in Zwangskontexten der Sozialen

³⁶ Casper, Franz (2008): Motivorientierte Beziehungsgestaltung – Konzept, Voraussetzungen bei den Patienten und Auswirkungen auf Prozess und Ergebnisse. In: Hermer, Matthias/Röhrle Bernd (Hrsg.): Handbuch der therapeutischen Beziehung. 1. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.

Arbeit aus Kapitel 3.2.2 anknüpfen, bei dem unter anderem Motivation als allgegenwärtige Aufgabe der Sozialen Arbeit deklariert wird. Eine motivierte Beziehungsgestaltung kann der Schlüssel zu einer generell motivierten Zusammenarbeit zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen sein. Dem Resümee von Zobrist und Kähler zur Thematik Beziehung ist vollumfänglich zuzustimmen. „Die Beziehungsgestaltung, die inhaltliche Thematik und der Kontext der psychosozialen Hilfe bilden jedoch eine Einheit, deren Elemente sich aufeinander beziehen.“ (Zobrist/Kähler 2017, 124)

Welchen Beitrag kann nun das methodische ABC in Zwangskontexten zum Gelingen von Beratung und Beziehung in Zwangskontexten leisten? Schon die methodischen Eckpfeiler des methodischen ABCs in Zwangskontexten lassen erkennen, dass es schwierig ist, klare methodische Vorgaben für den Praxisalltag vorzugeben. Auftrags- und Rollenklärung, Motivation als auch Beziehungsgestaltung sind in ihren Übergängen fluid und lassen sich nicht klar abgrenzen. Darüber hinaus fordert die nicht linear angelegte Arbeitsweise, dass Sozialarbeiter:innen bei der Anwendung des methodischen ABCs im Zwangskontext immer noch in einem nicht unwesentlichen Maße alleine einschätzen, welche Themenschwerpunkte wann und in welchem Umfang gesetzt werden. Der von Zobrist und Kähler angepriesene fachliche Standard lässt sich jedoch bei weitreichenden individuellen Entscheidungen nur bedingt herstellen. Das methodische ABC in Zwangskontexten ist in seiner aktuellen Form lediglich eine Art *Methodenführer:in*, der Sozialarbeiter:innen und ermöglicht, sich einen Überblick über verschiedene Ansätze und Theorien in der Wissenschaft zu verschaffen. Es dient nicht dazu, vertiefte Einblicke in die vorgestellten Theorien und Ansätze zu geben, sodass das methodische ABC in Zwangskontexten als alleinige methodische Handlungsleitlinie nicht genutzt werden kann. Hervorzuheben ist die Erweiterung des Transtheoretischen Modells. Hierdurch haben Zobrist und Kähler eine für die Praxis taugliche Orientierungshilfe erarbeitet, die es schafft, theoretischen Wissensbestand für die Praxis so aufzuarbeiten, dass es eine methodische Hilfestellung für Sozialarbeiter:innen in der Praxis ist. Die Strukturierung in die Bereiche ABC gibt den Praktiker:innen ebenfalls die Möglichkeit, sich in der Zusammenarbeit mit Klient:innen zurechtzufinden und nach geeigneten Methoden und Techniken zu suchen. Nur wenn Sozialarbeiter:innen wissen an welchem Punkt der Zusammenarbeit sie mit ihrem/ihrer Klient:in stehen, können sie adäquat handeln.

5 Fazit und kritische Würdigung

Wie lässt sich nun die Forschungsfrage „*Wie kann Beratung sowie Beziehung im Rahmen des Zwangskontextes Bewährungshilfe zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen gelingen*“ beantworten? Eine eindeutige Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Vielmehr lassen sich verschiedene Prämissen feststellen, die für das Gelingen oder Misslingen der Beratung und Beziehung zwischen Sozialarbeiter:innen und Klient:innen von Bedeutung sind.

Um eine gelingende Beratung sowie Beziehung innerhalb des Zwangskontextes durchführen zu können, bedarf es eines fundierten Wissens der Sozialarbeiter:innen über die Grundlagen der Beratung und Beziehung. So sollte jedem/jeder Sozialarbeiter:in bewusst sein, dass ein Arbeitsbündnis und eine Arbeitsbeziehung nicht einfach zustande kommen, sondern als bewusster Prozess vollzogen werden müssen. Um es mit Arnolds Worten noch einmal zu konkretisieren: „Die professionelle Beziehung gilt damit als Basis und Rahmen für methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Über sie und in ihr werden Inhalte Sozialer Arbeit gestaltet, vermittelt und umgesetzt.“ (Arnold 2009, 33) In Bezug auf die Beratung ist bei allen methodischen Ansätzen eindeutig zu erkennen, dass „Offenheit als Strukturbildendes Prinzip“ (Galuske 2013, 176) ein nicht zu vernachlässigender Aspekt im Kontext der Beratung ist. Ein starres Festhalten an einem methodischen Ablauf kann in vielen Fällen hinderlich sein. Darüber hinaus bedarf es ein Bewusstsein dafür, was das Ziel einer Beratung ist. Das Ziel der Beratung ist in erster Linie eine methodisch geleitete Hilfe, die Such- und Entscheidungsprozesse der Klient:innen (vgl. Weinhardt 2018, 490) unterstützt. Dieses Wissen bildet die nötige Basis, um sich konkret mit Beratung und Beziehung im Zwangskontext der Bewährungshilfe befassen zu können. Innerhalb des Zwangskontextes sind Klient:innen überwiegend eben nicht auf der Suche nach Hilfe für Such- und Entscheidungsprozesse, viel mehr sind sie zur Zusammenarbeit gezwungen. Hierbei gilt es, die Bedürfnisse und Sichtweisen der Klient:innen nicht außer Acht zu lassen, da diese Bausteine für die gelingende Beratung und Beziehung im Kontext der Bewährungshilfe sind. Wie sollen Sozialarbeiter:innen mit den Aspekten Kontrolle und Zwang umgehen? Es lässt sich klar ableiten, dass Kontrolle und Zwang grundsätzlich geringgehalten werden sollen (vgl. Minors 1987, 1048; Lindenberg/Lutz 2021, 18). Eine grundsätzliche Ablehnung der Kontrolle und dem damit verbunden engen Zwang konnte innerhalb dieser Arbeit nicht festgestellt werden. Viel mehr lastet die Entscheidung über das Maß dieser Ausübung auf den Schultern der Sozialarbeiter:innen in der Praxis. Die Theorie der Reaktanz lässt jedoch darauf schließen, dass je mehr Autonomie den Klient:innen in der Bewährungshilfe genommen wird, desto wahrscheinlicher Reaktanzen bei den Klient:innen sind (vgl. Dickenberger/Gniech/Grabitz 1993, 243ff.). Aus den Ausführungen von Müller, Garland und Lutz ist eindeutig festzustellen, dass Sozialarbeiter:innen sich am staatlichen Diskurs um Kontrolle beteiligen müssen, damit die sozialarbeiterische Haltungen im Diskurs repräsentiert und der Diskurs somit zum Wohl der Klient:innen gelenkt wird. Wie Beratung und Beziehung gelingen kann, hängt unweigerlich auch damit zusammen, welche staatlichen Rahmenbedingungen vorherrschen.

Inwieweit ist die Motivation der Klient:innen im Kontext der Bewährungshilfe eine Kernaufgabe? Evident ist, dass Klient:innen der Bewährungshilfe diese nicht freiwillig aufsuchen und in vielen Fällen – aus ihrer Sicht – kein Problem zur Bearbeitung haben (vgl. Conen 1999,

283). In diesen Fällen beginnt die Motivation schon damit, dass die Klient:innen von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit überzeugt werden müssen. Thiersch konkretisiert:

„In solchen Situationen kann es nur darum gehen, Freiwilligkeit herzustellen – anders formuliert: Die Einsicht und Einwilligung in die Notwendigkeit, sich auf Hilfe einzulassen. In vielen Konstellationen innerhalb der Sozialen Arbeit ist es schon der halbe Erfolg, wo dies in einem oft anstrengenden und länger währenden Prozess gelingt.“ (Thiersch 2014, 121)

Dabei muss schlussendlich immer berücksichtigt werden, dass die Klient:innen sich für eine Mitarbeit und damit gegen einen Gefängnisaufenthalt oder gegen die Mitarbeit und für einen Gefängnisaufenthalt entscheiden können. Den Sozialarbeiter:innen bleibt in diesem Dilemma nur die Möglichkeit, den Klient:innen positive Aspekte der Bewährungsstrafe sowie Bewährungshilfe aufzuzeigen und sie zur Mitarbeit zu motivieren.

Für diese schwierige Ausgangslage bieten Zobrist und Kähler mit dem methodischen ABC in Zwangskontexten eine Melange an Theorien und Methoden, die bei der Zusammenarbeit mit Klient:innen innerhalb des Zwangskontextes der Bewährungshilfe nützlich sein können. Die Einteilung in die drei Arbeitsprozesse Auftrags- und Rollenklärung, Motivation und Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten können als Orientierungshilfe für den Standpunkt der Zusammenarbeit gesehen werden und ermöglichen den Sozialarbeiter:innen, eine passende Methode zur Situation auszuwählen. Die richtige Methodenwahl ist für die Beratung und Beziehung insofern wichtig, als dass sie mögliche Reaktanzen aufseiten der Klient:innen verhindert und somit Teil einer gelingenden Beratung und Beziehung ist. Es ist nicht gelungen, mit dem methodische ABC in Zwangskontexten einen allgemeingültigen fachlichen Standard zu etablieren. Dies lässt sich unter anderem an dem Punkt Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten festmachen. Hier bleiben Zobrist und Kähler wage und stellen zum einen die prosoziale Beziehungsgestaltung und zum anderen die motivierende Beziehungsgestaltung vor, ohne dabei umfangreich die Pros und Kontras der Ansätze aufzuzeigen. Es ist symptomatisch für das ganze methodische ABC in Zwangskontexten, das primär an den Oberflächen der Methoden kratzt, als in die Tiefe der Methoden einzudringen.

Doch wo muss bei der Betrachtung von Beratung und Beziehung in Zwangskontexten noch genauer hingeschaut werden beziehungsweise bedarf es einer tieferen Differenzierung? Innerhalb dieser Arbeit gab es keine Differenzierung zwischen den Geschlechtern, wobei es anzunehmen ist, dass das Geschlecht eine nicht unerhebliche Rolle für die Zusammenarbeit zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen spielt. Auch eine Differenzierung von Altersgruppen erscheint sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass ein Mensch mit Anfang 20 andere Lebensziele und somit auch andere intrinsische Motivationspunkte hat, als ein Mensch, der 60 Jahre alt ist. Gerade weil sich im Rahmen der gelingenden Beratung und Beziehung vieles um Motivation dreht, bedarf es einer Distinktion der unterschiedlichen Lebenslagen, um die Klient:innen bestmöglich zu begleiten. Weiterführend gibt diese Arbeit keinen Einblick darüber,

wie mit Menschen zu verfahren ist, die sprachliche und kognitive Barrieren aufweisen. Sicher ist, dass die Inhalte des methodischen ABCs in Zwangskontexten an diesem Punkt an ihre Grenzen kommen, da sie ein gewisses Grundverständnis von Sprache sowie Kognition voraussetzen. Des Weiteren kann bei Menschen, die nach Deutschland immigriert sind, unter Umständen auch ein anderes Verständnis von Strafe und Ausrichtung von Justiz vorherrschen (z. B. wenn die Klient:innen aus einem Rechtssystem kommen, was willkürlich und nicht auf Resozialisierung ausgelegt ist). Somit kann hierbei das Aufbauen von Vertrauen innerhalb der Zusammenarbeit zwischen Klient:innen und Sozialarbeiter:innen einen viel größeren Stellenwert einnehmen, als es sonst der Fall ist. Ein differenzierter Blick hinsichtlich der Systemerfahrungen wäre somit zielführend. Wünschenswert wäre auch eine bundesweite Analyse der zeitlichen und räumlichen Arbeitsbedingungen innerhalb der Bewährungshilfe. Es ist davon auszugehen, dass es schon einen erheblichen Einfluss auf die Umsetzung von Methoden hat, ob der/die Sozialarbeiter:in in der Bewährungshilfe ihre:n Klient:in einmal im Monat oder jede Woche sieht. Finden Beratungsgespräche in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe oder im privaten Umfeld der Klient:innen statt? Eine Spezifizierung der räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten bedarf es, um Methoden passgenau umsetzen zu können.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass das Konstrukt dieser Arbeit eine ausführliche Auseinandersetzung mit weiteren bestehenden Methoden über das methodische ABC in Zwangskontexten nicht zulässt. Angesichts dieser Tatsache liegt die Schlussfolgerung nahe, dass weitere Untersuchungen von Methoden der Beantwortung der zugrunde liegenden Forschungsfrage zuträglich sind. Es sei hier auf die motivierende Gesprächsführung von Miller und Rollnick verwiesen. Deren Methode zielt darauf ab, „Gespräche so zu gestalten, dass Menschen auf der Grundlage ihrer eigenen Wertevorstellungen und Interessen von selbst die Sprache auf das Thema Veränderung bringen“ (Miller/Rollnick 2015, 18). Den Kommunikationsstil der Motivierenden Gesprächsführung verorten Miller und Rollnick zwischen lenkend und folgend und wird als gleitender Kommunikationsstil betitelt (vgl. Miller/Rollnick 2015, 19). Die Motivierende Gesprächsführung setzt laut den Autoren eine Grundhaltung voraus, die aus den Schlüsselementen „Partnerschaftlichkeit, Akzeptanz, Mitgefühl und Evokation“ (Miller/Rollnick 2015, 30) besteht. Miller und Rollnick sehen die Motivierende Gesprächsführung als eine Methode, die mit dem/der Klient:in gemeinsam umgesetzt wird und nicht an einer Person durchgeführt wird. Anders formuliert, Rollnick und Miller verstehen die Motivierende Gesprächsführung nicht als Methode, die verschiedene Techniken innehat, mit denen der/die Klient:in manipuliert wird. Die Autoren verfolgen den Ansatz, dass der/die Klient:in nicht verschiedene Defizite hat, sondern dass der/die Klient:in darin unterstützt werden soll, seine/ihre Potenziale freizulegen (vgl. Miller/Rollnick 2015, 38ff.) Die Motivierende Gesprächsführung ist in vier Prozessabschnitte Beziehungsaufbau, Fokussierung, Evokation und Planung unterteilt (vgl. Miller/Rollnick 2015, 51). Dabei ist der Kernprozess der Motivierenden Gesprächsführung

die Evokation, die „das Herausarbeiten der Selbstmotivation zur Veränderung beim Klienten“ (Miller/Rollnick 2015, 56) umfasst. Um diese Prozesse durchführen zu können, bedarf es laut Miller und Rollnick gewisser kommunikativer Kompetenzen (vgl. ebd.). Diese umfassen das „offene Fragenstellen, würdigen, reflektieren, zusammenfassen und nach vorheriger Erlaubnis Informationen und Ratschläge geben“ (Miller/Rollnick 2015, 56).

Die grobe Skizzierung der Motivierenden Gesprächsführung lässt erahnen, dass sie besonders in Bezug auf die Problemeinsicht einen anderen, möglicherweise erfolgversprechenden, Ansatz darstellt. Darüber hinaus kann die Haltung – die Miller und Rollnick in der Motivierenden Gesprächsführung verankert haben – auch einen positiven Einfluss auf die Beratung und Beziehung im Zwangskontext der Bewährungshilfe ergeben. Inwiefern die Haltung auch im Rahmen der Kontrolle umsetzbar ist, gilt es genauer zu erforschen. Wie verhält es sich mit dem gemeinsamen Handeln, wenn Verstöße von Auflagen und Weisungen vorliegen und der/die Bewährungshelfer:in dies dem Gericht meldet? Eindeutig ist jedoch, dass die Motivierende Gesprächsführung sich intensiv mit der Beratung und damit dem Hauptbestandteil der Arbeit im Zwangskontext innerhalb der Bewährungshilfe auseinandersetzt.

Wie eingangs schon erwähnt, kann diese Arbeit die Forschungsfrage nicht eindeutig beantworten. Jedoch sei zum Schluss darauf verwiesen dass, jede:r Sozialarbeiter:in neben seiner/ihrer methodischen Kenntnis mit seiner/ihrer Haltung einen wesentlichen Anteil dazu beitragen kann, dass Beratung im Zwangskontext der Bewährungshilfe gelingt. Gelingen wird die Arbeit nur, wenn Sozialarbeiter:innen sich den Menschen zuwenden.

*„Die Ablehnung von Zwang trägt dazu bei, dass nicht selten einzelne Klientengruppen lieber als ‚unbehandelbar‘ bezeichnet werden, als sich ‚daran die Hände schmutzig zu machen‘, obwohl es gerade diese Klientengruppen sind, die man erreichen und bei denen man sich engagieren sollte. Lieber wollen professionelle Helfer nicht mit Kontrolle, Macht und Zwang in Verbindung gebracht werden.“
(Conen 2022, 71)*

Literaturverzeichnis

- Adams, Robert (2008): Empowerment, Participation and Social Work. 4. Auflage. New York: Palgrave Macmillan.
- Ansen, Harald (2013): Die Arbeitsbeziehung in der Sozialen Beratung – systematische und methodische Aspekte. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Zuwendung zum Menschen in der Sozialen Arbeit. Festschrift für Alber Mühlum. 1. Auflage. Lage: Jacobs Verlag, 51–72.
- Arnold, Susan (2009): Vertrauen als Konstrukt. Sozialarbeiter und Klient in Beziehung. 1. Auflage. Marburg: Tectum Verlag.
- Bandura, Albert (1997): Self-Efficacy. The Exercise of Control. 10. Auflage. New York: Freeman.
- Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich (2006): Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz. Schlussbericht zum Modellversuch 1999–2003. Online unter: <https://docplayer.org/47650401-Lernprogramme-als-neue-interventionsform-in-der-strafjustiz.html> (Zugriff: 16.02.2023).
- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. 2. Halbbd. 1. Auflage. Neuwied/Berlin: Lichterhand, 21–40.
- Casper, Franz (2008): Motivorientierte Beziehungsgestaltung – Konzept, Voraussetzungen bei den Patienten und Auswirkungen auf Prozess und Ergebnisse. In: Hermer, Matthias/Röhrle Bernd (Hrsg.): Handbuch der therapeutischen Beziehung. 1. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Cornel, Heinz/Trenczek, Thomas (2019): Strafrecht und Soziale Arbeit. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele (2021): Bewährungshilfe in Deutschland – Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele (Hrsg.): Bewährungshilfe. Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes Sozialer Arbeit. 1. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 12–26.
- Conen, Marie-Luise (1999): Unfreiwilligkeit – ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung. Online unter: <http://www.context-conen.de/artikel/Artikel-Unfreiwilligkeit-ein-Loesungsverhalten.pdf> (Zugriff: 05.01.2023).
- Conen, Marie-Luise/Cecchin, Gianfranco (2022): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten. 8. Auflage. Heidelberg: Carl Auer.

- Deci, Edward/Ryan, Richard (1993): Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik. In: Zeitschrift für Pädagogik, 1993 (2), 223–238.
- Deci, Edward (1971): The effects of externally mediated rewards on intrinsic motivation. In: Journal of Personality and Social Psychology, 1971 (18), 105–115.
- Dickenberger, Dorothee/Gniech, Gisla/Grabitz, Hans-Joachim (1993): Die Theorie der psychologischen Reaktanz. In: Frey, Dieter/Irle, Martin (Hrsg.): Theorien der Sozialpsychologie. 1 Band. 2. Auflage. Bern: Hans Huber, 243–271.
- Dollinger, Bernd (2010): Wie punitiv ist die Soziale Arbeit? In: Sozialextra, 2010 (34), 6–10.
- Elias, Norbert (1997): Norbert Elias Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchung. Zweiter Band Wandlung der Gesellschaft Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. 2. Band. 20. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Engelbrecht, Luisa (2013): 60-jährige Jubiläen der Zeitschrift für Bewährungshilfe und des DBH-Fachverbands. Impulse für ihre Erfolgsgeschichte. In: Bewährungshilfe, 2013 (3), 214–218.
- Engel, Frank/Nestmann, Frank/Urzel, Sickendiek (2014): Was ist eigentlich Beratung? In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Urzel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Disziplin und Zugänge. 3. Auflage. Tübingen: dgvt Verlag, 34–36.
- Engels, Dietrich/Martin, Miriam (2002): Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe. Online unter: <https://docplayer.org/21650610-Typische-lebenslagen-und-typischer-unterstuetzungsbedarf-von-klientinnen-und-klienten-der-bewaehrungshilfe.html> (Zugriff: 01.11.2022).
- Finis-Siegler, Beate (2009): Ökonomie Sozialer Arbeit. 1. Auflage. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Franzkowiak, Peter/Homfeldt, Hand Günther/Mühlum, Albert (2011): Lehrbuch Gesundheit. 1. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Fuhr, Reinhard (2003): Struktur und Dynamik der Berater-Klient-Beziehung. In: Krause, Christina/Fittkau, Bernd/Fuhr, Reinhard/Thiel, Heinz Ulrich (Hrsg.): Pädagogische Beratung. Grundlagen und Praxisanwendung. 1. Auflage. Stuttgart: UTB, 32–51.
- Fuller, Catherine/Taylor, Phil (2012): Therapie-Tools Motivierende Gesprächsführung. 1. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Gahleitner, Silke Brigitta (2020): Soziale Arbeit als Beziehungsprofession. In: Völter, Barbara/Gahleitner, Silke Brigitta/Voß, Stephan/Cornel, Heinz (Hrsg.): Professionsverständnisse in der Sozialen Arbeit. 1. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 101–111.
- Galuske, Michael (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 10. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

- Gehrmann, Gerd/Müller, Klaus-Dieter (2002): Motivierende Sozialarbeit. Ein Konzept für die Arbeit mit nicht motivierten Klienten und Klientinnen. In: Sozialmagazin, 2002 (10), 14–21.
- Gehrmann, Gerd/Müller, Klaus-Dieter (2016): Aktivierende oder motivierende Soziale Arbeit? In: Gehrmann, Gerd/Müller, Klaus-Dieter (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten. 4. Auflage. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag, 15–24.
- Germain, Carel/Gitterman, Alex (1999): Praktische Sozialarbeit. Das „Life Model“ der Sozialen Arbeit Fortschritte in Theorie und Praxis. Übersetzt von Beatrix Vogel. 3. Auflage. Stuttgart: Enke Verlag.
- Grawe, Klaus (2004): Neuropsychotherapie. 1. Auflage. Götting: Hogrefe.
- Grosser, Rudolf (2018): Bewährungshilfe. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag, 200–216.
- Gumpinger, Marianne (2001): Wie viel Freiwilligkeit braucht Soziale Arbeit? In: Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klientinnen. 1. Auflage. Linz: Ed. Pro Mente, 11–25.
- Gumpinger, Marianne (2016): Aktivierende Soziale Arbeit versus Fürsorge? In: Gehrmann, Gerd/Müller, Klaus-Dieter (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten. 4. Auflage. Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag, 25–41.
- Hancken, Sabrina Amanda (2020): Beziehungsgestaltung in der Sozialen Arbeit. 1. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag.
- Hauri, Stefan/Crowe-Meichtry, Bettina (2012): Sozialarbeiterische Beratung in Zwangskontexten. 1. Auflage. Saarbrücken: VDM Verlag.
- Heckhausen, Heinz (1987): Perspektive einer Psychologie des Wollens. In: Heckhausen, Hein/Gollwitzer, Peter Max/Weinert, Franz Emanuel (Hrsg.): Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften. 1. Auflage. Berlin/Heidelberg/New York/Tokio: Springer, 121–142.
- Heinz, Wolfgang (2022): 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährunghilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2020 im früheren Bundesgebiet. In: Bewährungshilfe, 2022 (1), 5–106.
- Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. 1. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2018): Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer, 443–460.

- Klug, Wolfgang/Niebauer, Daniel (2022): Soziale Arbeit in der Justiz. Professionelles Selbstverständnis und methodisches Handeln. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Klug, Wolfgang/Schaitl, Heidi (2012): Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. 1. Auflage. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Klug, Wolfgang (2012): Motivationsarbeit – Theoretische Grundlagen und praktische Folgerungen der Motivationsarbeit im Zwangskontext. In: *Bewährungshilfe*, 2012 (4), 325–344.
- Klug, Wolfgang (2017): Bewährungshilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 113–114.
- Kurze, Martin/Störkel-Lang, Ortrud (2000): Beziehungsarbeit und Arbeitsbeziehung. In: *Bewährungshilfe*, 2000 (4), 415–421.
- Lindenberg, Michael/Lutz, Tilman (2021): *Zwang in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Handlungswissen*. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Lutz, Tilman (2013): Punitiv Sozialarbeit? Neuer Kontrolldiskurs in der Sozialen Arbeit? In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Steindorff-Claasen, Caroline (Hrsg.): *Unheimliche Verbündete. Recht und Soziale Arbeit in Geschichte und Gegenwart*. 1. Auflage. Neu-Ulm: AG-SPAK Bücher, 135–154.
- Lutz, Tilman (2018): Soziale Arbeit und die Kultur der Kontrolle. In: *Sozialmagazin*, 2018 (43), 28–34.
- Mayer, Klaus (2009): Beziehungsgestaltung in Zwangskontexten. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich (Hrsg.): *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. 1. Auflage. Zürich: Schulthess, 209–230.
- Mayer, Klaus (2010): Wie Zwangsbeziehungen gelingen können. In: *Bewährungshilfe*, 2010 (2), 151–178.
- Mayer, Klaus (2020): Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. In: Deimel, Daniel/Köhler, Thorsten (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung*. 1. Auflage. Lengerich: Pabst Science Publishers, 95–115.
- Miller, William/Rollnick Stephen (2009): *Motivierende Gesprächsführung*. 3. Auflage. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Minor, Kevin (1987): Reactance and recidivism: Implications for probation policy and research. In: *Perceptual and Motor Skills*, 1987 (67), 1047–1050.
- Müller, Siegfried (2001): *Erziehen-Helfen-Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit*. 1. Auflage. Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Nestmann, Frank/Sickendiek, Ursel (2002): Macht und Beratung – Fragen an deine Empowermentorientierung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank (Hrsg.): *Die Zukunft der Beratung*. 1. Auflage. Tübingen: dgvt Verlag, 165–187.

- Nestmann, Frank (2004): Beratungsmethoden und Beratungsbeziehung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Ansätze, Methoden und Felder. 1. Auflage. Tübingen: dgvt Verlag, 783–796.
- Norem, Julie (2001): The Positive Power of Negative Thinking. Using Defensive Pessimism to Harness Anxiety and Perform at Your Peak. 1. Auflage. Cambridge: Basic Books.
- Oberlies, Dagmar (2013): Strafrecht und Kriminologie für die Soziale Arbeit. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Oertig, Daniela (2012): Motivation zur Verhaltensänderung erwecken und zielführend umsetzen. In: Zobrist, Patrick (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten. Theoretische Positionen - methodische Beiträge - neue Perspektiven. 1. Auflage. Luzern: Interact, 23–26.
- Oevermann, Ulrich (2009): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In: Becker Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hrsg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 113–142.
- Pantucek, Paul (2009): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 2. Auflage. Wien: Böhlau.
- Pleyer, Karl Heinz (1996): Schöne Dialoge in hässlichen Spielen? Überlegungen zum Zwang als Rahmen für Therapie. In: Zeitschrift für systemische Therapie, 1996 (3), 186–196.
- Sachsen, Rainer/Langens, Thomas/Sachse, Meike (2012): Klienten motivieren. Therapeutische Strategien zur Stärkung der Änderungsbereitschaft. 1. Auflage. Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Sander, Rudolf (2004): Die Beziehung zwischen Ratsuchendem und Berater. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Ansätze, Methoden und Felder. 1. Auflage. Tübingen: dgvt Verlag, 797–808.
- Schaarschuch, Andreas (1999): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. Ein analytischer Zugang zur Neuorientierung Sozialer Arbeit. In: Neue Praxis, 1999 (6), 543–560.
- Scherr, Albert (2009): Eine pädagogische Selbstermächtigung. In: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz (Hrsg.): Demokratische Bildung oder Erziehung zur Unmündigkeit. 1. Auflage. Lahnstein: Verlag neue Praxis, (135–147).
- Schwer, Martin (1996): Vertrauen in der pädagogischen Beziehung. 1. Auflage. Bern/Götting/Toronto/Seattle: Huber Verlag.
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther (2000): Strafaussetzung zur Bewährungshilfe in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In: Bewährungshilfe, 2000 (2), 186–195.

- Statistisches Bundesamt (2013): Rechtspflege. Bewährungshilfe. Online unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00018420 (Zugriff: 23.03.2023).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. 1. Auflage. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Stimmer, Franz/Ansen, Harald (2016): Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern. Grundlagen – Prinzipien – Prozess. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Thiersch, Hans (1977): Kritik und Handeln. Interaktionistische Aspekte der Sozialpädagogik. 1. Auflage. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand.
- Thiersch, Hans (2014): Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Beratung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Disziplin und Zugänge. 3. Auflage. Tübingen: dgvt Verlag, 115–123.
- Trotter, Chris (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. In: Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klientinnen. 1. Auflage. Linz: Ed. Pro Mente, 97–305.
- Warschburger, Petra (2009): Neure Modelle zur Veränderung. In: Warschburger, Petra (Hrsg.): Beratungspsychologie. 1. Auflage. Heidelberg: Springer, 83–101.
- Weidner, Jens (2010): Konfrontation mit Herz: Eckpfeiler eines neuen Trends in Sozialer Arbeit und Erziehungswissenschaft. In: Weidner, Jens/Kilb, Rainer (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Konfliktbearbeitung in Sozialer Arbeit und Erziehung. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 23–37.
- Weinhardt, Marc (2018): Beraten. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. 1. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag, 485–499.
- Wigger, Annegret (2009): Der Aufbau eines Arbeitsbündnisses in Zwangskontexten professionstheoretische Überlegungen im Licht verschiedener Fallstudien. In: Becker Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hrsg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 143–158.
- William, Miller/Rollnick Stephen (2015): Motivierende Gesprächsführung. 3. Auflage. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Wolf, Klaus (2008): Erziehung und Zwang. In: Widersprüche, 2008 (107), 93–108.
- Zobrist, Patrick/Kähler, Harro Dietrich (2013): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. 2. Auflage. München: reinhardt Verlag.
- Zobrist, Patrick/Kähler, Harro Dietrich (2017): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. 3. Auflage. München: reinhardt Verlag.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift